

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

56. Sitzung (13.08.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

LVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 13. August 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Finanzminister v. Böck, Staatsminister v. Türckheim, Staatsminister Winter, Staatsrath Nebelius und Ministerialrath Lang; sodann sämtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Buhl, Hoffmann, Kettig v. K., Rindeschwender, Sonntag, Trötschler und Böcker.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe den Gesetzesentwurf über Aufhebung der ärarischen Banrechte angenommen hat.

Das Sekretariat legt

- 1) eine Eingabe des Obergerichtsadvokaten Leonhard in Heidelberg vor, die Revision der Prozeßordnung betr.
- 2) eine Eingabe des Simon Diehm von Dertingen, wegen verweigerter Rechtshilfe.

Martin überreicht

- 3) eine Petition der Stadtgemeinde Staufen, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Breisgau und dem mittlern Schwarzwald betreffend.

Hierauf werden von der Budgetkommission folgende Berichte übergeben:

- 1) Von dem Abg. Rutschmann, Namens des abwesenden Abgeordneten Böcker: über das Budget der Postadministration für 1835 und 1836. Beil. Nr. 1. (Viertes Beilagenheft S. I. bis X.)
- 2) Von dem Abg. v. Ickstein: über den Einnahmehetat des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern für 1835 und 1836. Beil. Nr. 2. (Viertes Beilagenheft S. XI. bis XVIII.)
- 3) Von dem Abg. Lauer: über den Kameraldomänenetat pro 1835 und 1836. Beil. 3. (Viertes Beilagenheft S. XIX. bis XXVI.)

- 4) Von dem Abg. Soll: über das Budget der Amortisationskasse für 1835 und 1836. Beil. 4. (Viertes Beilagenheft S. 145 — 150.)

- 5) Von dem Abg. Martin: über die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Salinenadministration, der Berg- und Hüttenverwaltung, der Münzverwaltung, ferner über den Aufwand für die Direktion der Forstdomänen und Bergwerke und für die Central-Salinen, Bergwerks- und Münzklasse für 1835 und 1836. Beil. Nr. 5. (Viertes Beilagenheft S. XXVII. bis XLII.)

Sämmtliche Vorträge werden statt der Verlesung scheinigst dem Druck übergeben.

Es erfolgte hierauf die Diskussion des Berichts des Abg. Sander über den Gesetzesentwurf, den Waffengebrauch von Seiten der Grenzaufsichtsbeamten betreffend.

Da für die allgemeine Diskussion kein Sprecher sich erhob, so wurde zur Diskussion der einzelnen Paragraphen übergegangen.

§. 1, lautend:

„Die Grenzaufsichtsbeamten sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes Gewalt und ihre Waffen zu gebrauchen,

- 1) in Fällen einer Nothwehr, wo Angriffe auf ihre Person erfolgen, oder sie mit solchen Angriffen bedroht werden:

2) in Fällen thätlicher Widerseßlichkeit, welche ihnen bei ihren Dienstverrichtungen begegnet.“

Bekk: Ich erlaube mir rücksichtlich des Ausdrucks „Gewalt“ eine Bemerkung zu machen. Der Regierungsentwurf hat nur von dem Waffengebrauch gehandelt, aber hier wird auch von dem Recht gesprochen, wann die Zollaufsichtsbeamten überhaupt Gewalt brauchen dürfen. Mir scheint aber, daß die Beschränkung des Gewaltgebrauchs auf die Fälle, in welchen auch ein Waffengebrauch gemacht werden darf, zu weit geht. Der Zollbeamte wird in einzelnen Fällen auch Gewalt brauchen dürfen, ohne daß er gerade auch zum Waffengebrauch berechtigt wäre. Er kann z. B. einen Schmuggler anhalten und verlangen, daß er mit ihm gehe. Wenn er nun auch nicht mit ihm geht, so wird doch noch kein Grund vorliegen, auf ihn zu schießen. Gleichwohl darf der Zollbeamte sich hier der einfachen Gewalt bedienen durch Anwendung seiner physischen Kraft. Er kann den Schmuggler am Arm fortführen, das ist auch schon eine Anwendung der Gewalt. Ich glaube also nicht, daß man beide Fälle miteinander gleichstellen kann, wo das Recht eintritt, Gewalt anzuwenden, und der Fall, die Waffen zu gebrauchen. Ich schlage deshalb vor, hier, weil es sich bloß von Fällen handelt, wo die Waffen gebraucht werden müssen, den Ausdruck „Gewalt“ wegzulassen.

Sander: Die Kommission hat das Wort „Gewalt“, wie auch schon der Kommissionsbericht zeigt, nicht gerade in der Absicht beigelegt, um diesen Gewaltgebrauch allein auf die Fälle, die hier angeführt sind, zu beschränken, sondern mehr um auszusprechen, daß man diese bloße Gewalt brauchen soll, so lange man mit ihr auskommen kann und ehe man zu dem weit schwereren Gebrauch der Waffen schreitet. Es ist richtig, daß zu jeder Ausübung des Dienstes der Zollbeamten eine Gewalt, nämlich mehr eine Entwicklung ihrer Körperkräfte gehört und dieses auch in Fällen, wo entweder eine Nothwehr von ihrer Seite, oder eine thätliche Widerseßlichkeit gegen sie vorkommt, nothwendig ist. Diese Fälle aber sind durch den Ausspruch des Gesetzes bei weitem noch nicht für ausschließend oder gar der Gebrauch der Gewalt in andern Fällen für unerlaubt erklärt. Es ist dieses der ganz natürliche Gebrauch der Körperkräfte, der jedem Staatsbeamten zusteht und natürlich auch zustehen muß, um seinen Dienst zu verrichten und Denjenigen, der ihm auch nur durch passiven Ungehorsam widerstrebt, zu überwinden; und da nun die Bemerkung des Abg. Bekk

sich nur auf den Fall bezieht, wo ein reiner passiver Widerstand, ein Ungehorsam vorkommt, wir aber dieses Ungehorsams gar nicht im Gesetz erwähnen, so kann man auch nicht sagen, daß wir für diesen Ungehorsam den Gebrauch der Gewalt durch unser Gesetz ausgeschlossen haben. Es wird daher auch kein Anstand obwalten, das Wort: „Gewalt“ beizubehalten, wie dies im Gendarmeriegesetz geschehen ist. Dort hat man es auch aus dem Grunde gethan, um auszusprechen, daß man mit dem Geringeren anfangen soll.

Merck: Ich habe es so verstanden, wie der Herr Berichterstatter es ausgelegt hat. Ich glaubte nicht, daß darin eine Beschränkung liege, daß das Zollpersonal nicht auch bei andern Handlungen diese Gewalt üben dürfe, wo es die Natur der Sache mit sich bringt, sondern ich glaube auch, daß mit dem Waffengebrauch, von dem hier die Rede ist, nur angedeutet werden soll, daß nicht gleich auf der Stelle von den Waffen Gebrauch gemacht werden solle, sondern ehe man dazu kommt die Sache sich auf eine Gewaltshandlung beschränke, und die Anwendung der Waffen dadurch purificire, nur damit das Zollpersonal aufmerksam und mit Eucurs zu Werke gehe. Ich glaube daher, daß das Wort: „Gewalt“ ganz am rechten Orte ist und es bei der Fassung des Gesetzes bleiben kann.

Bekk: Ich erlaube mir hierauf zu erwiedern, daß, wenn man von Gewalt in diesem Sinne sprechen wollte, der §. 3, wornach immer die gelindern Mittel den stärkern vorangehen müssen, schon genüge. Dort heißt es: der Gebrauch der Gewalt oder der Waffen darf nur da eintreten, wo die Abwehrung des Angriffs oder die Ueberwindung der thätlichen Widerseßlichkeit nicht durch gelindere Mittel bewirkt werden kann. Damit ist auch gesagt, daß man in Fällen des §. 1, wo ein Angriff eintritt, zuerst andere Mittel, d. h. die einfache Gewalt anwendet, ehe man die Waffengewalt gebraucht. Aber der §. 3 hat offenbar nicht den Sinn, daß die einfache Gewalt ohne Waffen auch in andern Fällen, als in den Fällen des §. 1 Statt finde. Es ist zwar im §. 1 nicht gesagt, nur in diesen Fällen dürfe die Gewalt gebraucht werden, aber man wird mir nicht widersprechen wollen, daß der Waffengebrauch dem ohngeachtet nie eintreten darf, ausgenommen in den Fällen des §. 1. Wenn aber das ist, so muß ich auch annehmen, daß der Gebrauch der einfachen Gewalt nie eintreten darf, als wo es der §. 1 gestattet. Gleichwohl ist diese einfache

Gewalt auch in vielen andern Fällen nothwendig, als nur in den Fällen des §. 1. Ich setze den Fall: der Zollgardist arretirt einen Schmuggler und will ihm die Waare wegnehmen, dieser folgt aber dem Gardisten nicht und läßt sich die Waaren nicht wegnehmen, ohne daß er sich gerade eine Widerseßlichkeit oder einen Angriff im gesetzlichen Sinne zu Schulden kommen läßt. Ich frage nun, ob der Zollbeamte nicht das Recht hat, ihn mit Gewalt fortzuführen oder ihm die Waare mit Gewalt wegzunehmen? Dieser Gebrauch der Gewalt darf wohl nicht beschränkt werden auf die im §. 1 vorgesehnen Fälle. Nach der jetzigen Fassung aber wäre er beschränkt, und es ist deshalb nothwendig, daß der Ausdruck „Gewalt“ im §. 1 weggelassen und dort bloß von der Gewalt der Waffen gesprochen werde.

Finanzminister v. Böckh: Ich glaube, daß der Fall, den so eben der Herr Abg. Bekk angeführt hat, als thätliche Widerseßlichkeit anzunehmen ist: wenn ein Zollaufseher eine Waare mit Beschlagnahme belegt und sie wegnimmt, und Derjenige, dem er sie wegnimmt, sich nicht widersetzt, so kann er seinen Dienst ungehindert ausüben. Will er aber dieses nicht zugeben, so braucht er Gewalt und widersetzt sich jener der Gewalt, dann ist der Fall der thätlichen Widerseßlichkeit vorhanden und auch die Erlaubniß zum Waffengebrauch gegeben. Auch in der württembergischen Instruktion — denn in den wenigsten andern Staaten sind Gesetze über diesen Fall gegeben worden — ist besonders ausgesprochen: widersezt sich der Uebertreter der Beschlagnahme der Waare, so hat der Grenzaufseher mit Entschlossenheit zu handeln und das Uebergewicht seiner physischen Kraft geltend zu machen. Das ist der erste Grad und erst dann, wenn die Widerseßlichkeit eine Höhe erreicht, daß der Grenzaufseher sich nicht durch die physische Kraft wehren kann, so muß er zu der künstlichen Kraft, nämlich dem Gebrauch der Waffen schreiten.

Sander: Es ist dieß um so richtiger, als das Argument des Abg. Bekk darauf führen würde, daß die Zollgardisten oder die Grenzaufsichtsbeamten in gar keinem Fall Gewalt brauchen dürften. Der Abg. Bekk sagt, wenn dieses Gesetz so bleibe, so müsse man annehmen, daß in allen andern Fällen die Gewalt verboten sei. Der Gebrauch der Gewalt bedarf aber nach dieser Voraussetzung des Abg. Bekk eines Gesetzes und wenn wir nun in diesem Paragraphen von dem Gebrauch der Gewalt gar nichts erwähnen, so kann man glauben, es sei dem Zollgardisten nur

der Gebrauch der Waffen und nicht auch der Gewalt gestattet, da sonst kein Gesetz dieses Gewaltgebrauchs erwähnt. Der Abg. Bekk wird freilich dagegen sagen, dieser Gebrauch der Gewalt, nämlich der Körperkräfte, könne nach andern Grundsätzen des Gesetzes in der Staatsverwaltung angewendet werden. Wenn aber dieses der Fall ist, so ist also diese Anwendung der Körperkräfte schon gesetzlich erlaubt und da wir nun keineswegs in diesem Paragraphen und in diesem Gesetz nirgend eine Beschränkung dieser andern Grundsätze aufnehmen, so bleiben alle diese andern Berechtigungen der Zollgardisten aufrecht, und dazu zähle ich wiederholt den Gebrauch ihrer Körperkräfte, in der Ausübung ihres Dienstes bei allen ihnen vorkommenden, sie dazu auffordernden Fällen. Ausgenommen ist, wie gesagt, dieses nicht, aber wir haben es für nothwendig gehalten, in Uebereinstimmung mit der übrigen Gesetzgebung es aufzunehmen.

Nachdem nun noch mehrere Mitglieder sich für und gegen den Antrag des Abg. Bekk ausgesprochen hatten, ward der Antrag des Abg. Bekk, im §. 1 das Wort: „Gewalt“ wegzulassen, zur Abstimmung gebracht und verworfen; dagegen der Kommissionsantrag angenommen.

§. 2,

lautend:

„Der Androhung eines Angriffs wird es gleichgeachtet, wenn die des Schmuggelns verdächtigen, angerufenen Personen ihre Schusswaffen nach erfolgter Aufforderung nicht sogleich ablegen.“

Finanzminister v. Böckh: Es treten noch andere Fälle ein, die in der Instruktion anderer Staaten und zum Theil in Gesetzen auch vorgesehen sind, namentlich der Fall, daß Schmuggler mit andern Waffen, als Schusswaffen geradezu auf einen Aufsichtsbeamten losgehen und zwar in einer Zahl, bei welcher die Aufsichtsbeamten mit andern Waffen, als Schusswaffen durchaus nicht Widerstand zu leisten im Stande seyn würden. Wenn z. B. sechs Personen mit gezogenen Säbeln auf zwei Aufsichtsbeamte losgehen, so müssen diese natürlich berechtigt seyn, von ihren Waffen und zwar von denjenigen Waffen Gebrauch zu machen, die ihnen gegen solche Angriffe Schutz gewähren. Ich zweifle allerdings nicht, daß dieser Fall unter den ersten Paragraphen, nämlich den Fall der Nothwehr zu zählen ist, indessen wollte ich desselben, da er in andern Gesetzen besonders vorgesehen, erwähnen.

Sander: Dieses kann auch nicht bezweifelt werden, weil der Paragraph schon eine solche Fassung erhalten hat, daß man sieht, es sei eine Ausdehnung des §. 1 hinsichtlich der Bedrohung. Der von dem Herrn Finanzminister angeführte Fall, daß Einer mit gezogenem Säbel auf den Gardisten losgeht, ist gleich einem gedrohten Angriff. Hier aber wird die Androhung angenommen, wo ein mit einer Schußwaffe Bewaffneter, also Einer, dessen Waffe auf eine weite Entfernung ein Menschenleben bedrohen kann, schmutzigt. Wenn ein Solcher in einer Entfernung von 150 Schritten sich hinstellt und nach geschehener Aufforderung das Gewehr nicht ablegt, so bedroht er das Leben des Gardisten. Wenn dagegen der nämliche auf einer Entfernung von 100 Schritten mit dem Säbel stünde, so könnte man nicht sagen, daß das Leben des Gardisten bedroht sei, weil die Wirksamkeit seiner Waffe nicht so weit geht. Wenn er aber mit dem Säbel auf den Zollbeamten losgeht, so mag dieser von seinen Waffen, selbst von der Schußwaffe eine Anwendung machen, denn er ist mit einem Angriff auf seine Person bedroht.

Der Paragraph wird unverändert angenommen.

§. 3,

lautend:

„Der Gebrauch der Gewalt oder der Waffen darf nur da eintreten, wo die Abwehrung des Angriffs oder die Ueberwindung der thätlichen Widersetzlichkeit nicht durch gelindere Mittel bewirkt werden kann.“

Merk: Dies ist ein Satz, der überhaupt bei der Nothwehr eintritt. Es wird aber nothwendig seyn, sich hierüber zur Verständigung auszusprechen, damit er nicht künftig eine andere Anwendung erhalten kann. Wenn man nun so im Allgemeinen zu Werk gehen wollte, so würde das Zollpersonal in eine üble Lage kommen, weil seine Stellung eine ganz andere ist. Die Aufsichtsbeamten sind nicht verpflichtet, zurückzugehen und zu fliehen, wie ein Anderer dazu verpflichtet wäre oder überhaupt sich so mäßig zu verhalten, wie ein Anderer. Bei der Anwendung des Gesetzes muß also ihre Dienstverrichtung sehr genau ins Auge gefaßt werden, so zwar, daß nicht eine excessive Nothwehr gegen sie in Anwendung gebracht werden kann.

Finanzminister v. Böckh: Dieser Punkt wurde schon in der Kommission ausführlich besprochen. Allerdings muß bei einem Beamten darauf Rücksicht genommen werden, daß er nicht alle die Mittel hat, sich einem Angriff zu entziehen,

die einem Privatmann zu Gebot stehen, denn jener muß auf seinem Posten stehen bleiben. Ich glaube aber auch, daß in dem Vorschlag dieses gesagt ist, indem dort von Abwehrung eines Angriffs gesprochen wird. Durch die Flucht wehrt man einen Angriff nicht ab, sondern man entzieht sich demselben. Der Fall ist also genau vorgesehen, daß ein solcher Aufsichtsbeamter seinen Posten behaupten und den Angriff abwehren muß.

A s c h b a c h: Es ist nicht allein in dem Worte Abwehrung des Angriffs, sondern die Ueberwindung der thätlichen Widersetzlichkeit enthalten; es versteht sich nach dem Grundsatz des Strafrechts, daß Derjenige, der eine Pflicht hat stehen zu bleiben, nicht fliehen darf. Mit dieser Betrachtung wird sich der Abg. Merk beruhigen. Der Grundsatz ist bei den Gerichten so gang und gebe, daß ich mir nicht denken kann, daß der Paragraph anders ausgelegt würde.

Finanzminister v. Böckh: Die sächsische Gesetzgebung enthält dieselben Worte.

Ministerialrath Lang: Durch die Instruktion wird wohl auch die Auslegung gesichert werden. Wir werden den Aufsichtsbeamten sagen, ihr müßt die Waffen gebrauchen, da wo das Gesetz es gestattet. Wenn sie demnach durch ihre Behörden ausdrücklich aufgefordert sind, die Waffen in diesen Fällen zu gebrauchen, so wird der Richter, wäre auch der Wortlaut unseres Gesetzes zweifelhaft, um so weniger es so auslegen können, als ob es dem Aufsichtsbeamten zu fliehen zumuthe.

Sander: Es heißt, die Abwehrung kann bewirkt werden, und darin liegt die Beseitigung der möglichen Meinung, die der Abg. Merk zur Sprache gebracht hat. Wenn ich Jemand sage, du kannst diese oder jene Mittel brauchen, um etwas zu bewirken, und zwar einen Angriff abzuwehren oder Widersetzlichkeit zu überwinden, so sage ich ihm gewiß, wenn ihm die Pflicht zur Abwehrung oder zur Ueberwindung eines Widerstands sonst vorgeschrieben ist, auch zugleich, du bist berechtigt, diese Mittel anzuwenden. Mit dem Fliehen des Gardisten wird aber nichts abgewehrt und nichts überwunden, und er wird also seiner Pflicht, dieses zu erwirken, durch Gebrauch der Waffen nachkommen.

A s c h b a c h: Eine Aeußerung des Herrn Sprechers der Regierung, daß in der Instruktion für die Zollschutzbeamten der Satz aufgestellt werden würde, der Zollgardist müsse von der Waffe Gebrauch machen, veranlaßt mich zu der Bemerkung, daß die betreffenden Stellen der Instruktion

doch mit Vorsicht möchten abgefaßt werden, damit sie nicht mit dem Gesetz in Widerspruch kommen, d. h. daß man in der Instruktion genau bezeichnen möchte, daß die Gardisten erst wenn die andern Mittel nicht hinreichen von der Waffe Gebrauch machen, dabei aber auch Vorsicht gebrauchen müssen, daß der Schmuggler nicht getödet werde.

Ministerialrath Lang: Ich habe vorhin bemerkt, wir würden den Aufsichtsbeamten sagen, daß sie in den Fällen, wo das Gesetz den Waffengebrauch gestattet, sie auch anwenden sollen. Hierdurch ist doch wohl die Besorgniß, die Instruktion möchte mit dem Gesetz in Widerspruch gerathen, nicht begründet. Wir werden allerdings manche Stelle des Gesetzes näher erläutern müssen, jedoch, wie sich von selbst versteht, nur im Sinne des Gesetzes. Namentlich wird nicht unterlassen bleiben, dem Willen des Gesetzes gemäß, auch jede mögliche Vorsicht den Aufsichtsbeamten einzuschärfen.

Der Paragraph wird sofort zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Eben so die §§. 4 und 5,

lautend:

§. 4.

„Der Gebrauch der Gewalt oder der Waffen darf nicht weiter gehen, als zur Abwehrung des Angriffs, oder zur Ueberwindung der thätlichen Widerseßlichkeit nothwendig ist.“

§. 5.

„Dem Gebrauch der Waffen muß ein Aufforderung zur Unterlassung des Angriffs, oder zum Gehorsam unter dem Bedrohen vorausgehen, daß sonst die Waffen angewendet werden, ausgenommen, wenn die persönliche Gefahr des Grenzaufsichtsbeamten keine solche Zögerung gestattet.“

§. 6.

und zwar:

„Gegen einen Fliehenden dürfen die Waffen nicht gebraucht werden, ausgenommen, wenn derselbe einen Grenzaufsichtsbeamten getödet oder verwundet hat.

Finanzminister v. Böckh: Hinsichtlich dieses Punktes waren wir mit der Kommission nicht ganz gleicher Meinung. Wir haben den Paragraphen, so wie er hier steht, selbst vorgeschlagen, allein bei näherer Ueberlegung geglaubt, daß er noch eine weitere Ausdehnung erhalten sollte. Daß Leute, die einen Menschen getödet oder verwundet haben, der Flucht verdächtig sind, leidet keinen Zweifel, und daß man solche Leute dem Richter zu überantworten die höchste Pflicht hat, leidet eben so wenig Zweifel. Wir glauben aber, daß dieses

auch bei allen denjenigen Personen der Fall sei, die als gefährliche Schwärzer anzusehen und den gefährlichen Dieben gleich zu stellen sind, nämlich bei Denjenigen, die bewaffnet geschwärzt haben und arretirt wurden. Gleichwohl haben wir, um dem Gesetz alle mögliche Milde zu geben, diesen Antrag nun dahin ausgedehnt, daß Personen, welche die Waffen gegen das Beaufsichtigungspersonal gebraucht haben, Denjenigen gleichgestellt werden sollen, die durch den Gebrauch der Waffen einen Aufsichtsbeamten verwundet oder gar getödet haben. Man kann wohl keinen großen Unterschied machen, zwischen einem solchen, der auf einen Aufsichtsbeamten geschossen, und als ein guter Schütze ihn getroffen, und zwischen einem Andern, der auch auf ihn geschossen, aber weil er eben kein guter Schütze war ihn nicht getroffen hat. Solche Menschen, die die Waffen gebraucht haben, sind den gefährlichen Dieben doch gewiß gleich zu setzen, und es liegt im öffentlichen Interesse, daß man solche nicht entzwischen läßt, sondern in die Hände der Obrigkeit liefert. Hat man ihnen gesagt, sie werden zur Obrigkeit transportirt, und hat man ihnen angedroht, daß wenn sie fliehen, man auf sie schießen werde, so ist alles erschöpft, was man im Interesse der Menschlichkeit fordern kann.

Ministerialrath Lang: Da wir doch auch bei diesem Gesetz andere Gesetze in Vergleichung ziehen dürfen, die mit dem vorliegenden Aehnlichkeit haben, so sehe ich nicht ein, warum der Gendarme auf gefährliche Diebe, der Zollgardist aber nicht auf gefährliche Schmuggler soll schießen dürfen. Diebe und Schmuggler werden zwar allerdings in der öffentlichen Meinung verschieden beurtheilt; wenn sie aber Waffen haben, so fällt wohl jeder etwaige Unterschied weg; beide sind dann gleich gefährlich. Ja, der Schmuggler ist noch gefährlicher und strafwürdiger, da er die Absicht hat, die Waffen gegen öffentliche Beamte zu gebrauchen, und da er viel häufiger Gelegenheit zur Anwendung seiner Waffen findet. Ferner muß ich bemerken, daß die Aufsichtsbeamten allerdings noch in Gefahr sind, wenn der Fliehende seine Waffen behält. Ihre verehrliche Kommission hat zwar auf §. 2 hingewiesen, der die Aufsichtsbeamten berechtigt zu schießen, wenn der Schmuggler die Schußwaffe, vorgängiger Aufforderung ungeachtet, nicht ablegt. Allein dieser Satz wird, wie Ihre Kommission richtig bemerkt, durch §. 6 beschränkt.

Wenn also der Schmuggler mit seiner Schußwaffe die

Flucht ergreift, darf nicht nach ihm geschossen werden. Nun ist aber doch der Zollgardist gewiß in großer Gefahr; denn der Fliehende kann den ersten günstigen Augenblick erwarten, sich umdrehen und schießen. Man kann nicht sagen, der Verfolgende soll sich vorsehen; denn wie schnell kann der fliehende Schmuggler, z. B. hinter einen Baum, den er sich ersehen, schwingen, und augenblicklich auf seinen Verfolger losschießen. Es ist sowohl im Interesse des Staats, daß solche gefährliche Schmuggler zur Strafe gezogen werden, als man es den Aufsichtsbeamten schuldig ist, sie gegen Gefahren möglichst sicher zu stellen.

Merk: Ich schlage vor, zu setzen, „oder eine Schußwaffe gebraucht hat.“ Anerkennen muß ich das Motiv, welches die Kommission bestimmt hat, diesen Paragraphen anzunehmen, allein ich glaube, daß mein Antrag diesem nicht entgegensteht. Die Kommission anerkennt die Gefährlichkeit so weit an, als Einer nicht bloß getödet, sondern auch verwundet hat, und ich kann auch keinen großen Unterschied in der Größe der Gefährlichkeit finden zwischen einer Person, die getroffen hat und einer andern, die bloß zufälliger Weise nicht getroffen hat. In dem Gebrauch der Schußwaffe liegt hier die allgemeine Gefährlichkeit, die auf das Allerste zurück gedrängt werden muß, und dadurch rechtfertigt sich auch der Antrag, daß Derjenige, der eine Schußwaffe braucht, eben so behandelt werden sollte, als Derjenige, der Einen verwundet, und zwar um so mehr, als in dem Fortspringen nicht schon der Beweis liegt, daß er von dem Angriff abläßt. Er kann ein Doppelgewehr bei sich führen, und einen gewissen Anhaltspunkt finden wollen, um den zweiten Schuß auf den Gardisten zu thun oder zurück zu springen, da besonders Diejenigen, welche Feuerwaffen führen, selten ohne Gesellschaft sind, und sich leicht Succurs verschaffen können.

Finanzminister v. Böckh: Ich glaube überhaupt, daß die Flucht bei einem solchen Menschen, wenn er die Waffen nicht wegwirft, so wenig ein Zeichen ist, daß er von dem Angriff ablassen wolle, als das Retiriren des Militärs ein Zeichen ist, daß es keinen Widerstand mehr leisten wolle. Das Militär retirirt nicht selten in der Absicht, um auf einen Punkt zu kommen, wo es mit Erfolg wieder angreifen kann, und so ist auch jeder Schmuggler verdächtig, daß er nur den geeigneten Zeitpunkt abwarten will, um die Waffen zu gebrauchen, und zwar nicht bloß die Schußwaffen. Nehmen Sie an, daß Einer auch nur einen Säbel hat, den er beim

Fliehen nicht wegwirft. Er läßt den Aufsichtsbeamten ganz nahe kommen, und was bedarf es dann weiter, als sich umzuwenden, um Jenem den Säbel in den Leib zu rennen. Jeder Fliehende, der die Waffen nicht wegwirft, und jeder, der die Waffen gebraucht hat, ist als ein gefährlicher Schwärzer anzusehen, und einem gefährlichen Dieb gleich zu stellen; ja er ist noch gefährlicher als ein Dieb, der in der Regel sich nur mit Waffen vorsieht, um sie, wenn er ertappt wird, also im Fall der höchsten Noth, anzuwenden.

Bekk: Ich will nur den Antrag des Abg. Merk unterstützen. So viel ich vernommen habe, geht sein Antrag dahin, daß wenn der Schmuggler schon von der Schußwaffe Gebrauch gemacht hat, gegen ihn, wenn er flieht, geschossen werden dürfe, ohne Unterschied, ob er getroffen hat oder nicht. Das meine ich auch. Es ist gleichgültig, ob dieser Mann, der flieht, beim Schießen getroffen hat oder nicht. Auf jeden Fall ist ein Attentat der Tödtung oder Verwundung vorhanden. Ich glaube sogar, daß es in solchen Fällen nothwendiger seyn wird, die Waffe gegen einen solchen Fliehenden zu gebrauchen, als gegen den, der schon getroffen hat. Denn der Fliehende kann, wie der Herr Regierungskommissär richtig bemerkt hat, auch nur darum fliehen, um sich hinter einen Baum zu verbergen, und desto sicherer nochmals zu schießen und zu treffen. Darüber ist noch kein Antrag gestellt, ich unterstütze deshalb den Antrag des Abg. Merk.

Finanzminister v. Böckh: Der Antrag, den die Regierung stellte, geht dahin: gegen einen Fliehenden dürfen die Waffen nicht gebraucht werden, den Fall ausgenommen, wo er, der ergangenen Aufforderung ungeachtet, die Waffen nicht ablegt, oder vor der Ergreifung der Flucht dieselben gegen einen Aufsichtsbeamten gebraucht hat.

Selzam: Ich nehme diesen Antrag als den meinigen auf.

Welcker: Ich bin gegen diesen Antrag, dem ich glaube, daß es ganz den allgemeinen Grundsätzen widerspricht, einen Fliehenden mit tödlichem Angriff zu verfolgen, bloß zu dem Zweck um seiner habhaft zu werden. Wenn bei gefährlichen Dieben diese Ausnahme gemacht ist, so darf man doch nicht weiter gehen. Auf jeden Fall wird schon in dem allgemeinen Urtheil, in dem allgemeinen Gefühl ein großer Unterschied zwischen einem Schmuggler und einem gefährlichen Dieb gefunden, ohne daß man dies näher auseinander zu setzen braucht. Sollte übrigens die Kammer in eine Veränderung der Sache eingehen, dann bitte ich, doch die ganze Verschiedenheit der Fälle wohl zu erwägen. In einem Fall wird es

wenigstens eher zu rechtfertigen seyn, daß man Waffen braucht, und dieser Fall ist der, wenn Jemand nach erfolgter Aufforderung, die Schußwaffen niederzulegen, dennoch mit denselben flieht, nachdem er schon diese Schußwaffe gegen das Zollaufsichtspersonal gebraucht hat. Hier kommt alles zusammen, was einen solchen Menschen gefährlich darstellt, und dann tritt besonders der Fall ein, dessen der zweite Herr Redner der Regierung erwähnte, und der am meisten die Strenge zu unterstützen scheint, indem man fürchten könnte, der Mensch, der die Schußwaffe brauchte, und mit derselben entflo, könne sich stellen und selbst den Verfolgenden gefährlich werden. In diesem einzigen Fall würde ich es zugeben können. Wenn aber ein solcher Schmuggler vielleicht geschossen hat, jedoch nicht in der Absicht, den Grenzaufsichtsbeamten zu treffen, und ihn auch gar nicht getroffen hat, der, wenn er ernstlich verfolgt wird, sich entschließt, jeden Gedanken an den Waffengebrauch aufzugeben, und dieselben wegwirft, so sehe ich nicht ein, warum man das Menschenleben auf diese Weise auf das Spiel setzen sollte. Wenn Einer die Waffen wegwirft, nachdem er geschossen hat, würde ich dem Grenzaufsichtsbeamten nicht das Recht geben, das Leben desselben auf das Spiel zu setzen, bloß um seiner habhaft zu werden. Wenn er gar nicht geschossen hat, und die Waffen behält, so habe ich ebenfalls noch keinen entscheidenden Beweis, daß er gegen den Grenzaufseher persönlich Gewalt brauchen wollte. Die Leute sind in der Nacht mit ihrem fatalen Handwerk beschäftigt, und können bewaffnet seyn, ohne auf Tod und Leben zu kämpfen, Sie können, wenn sie von dem Aufseher verfolgt werden, sich entschließen, davon zu laufen, ohne daß sie vielleicht die Waffen wegwerfen, aus dem Grunde, damit diese nicht ein Entdeckungsmittel gegen sie werden. Hier wird der Grund der Kommission eintreten, d. h. man würde diese Menschen zwingen, sich auf Tod und Leben zu wehren, und den ersten Grenzaufseher niederzuschießen, damit er glücklich entkommt. Wenn also Einer auf dem Wege der Flucht die Waffen mit sich führt, die er gegen den Grenzaufseher gar nicht gebraucht hat, würde ich die Strenge nicht eintreten lassen. Es wird aber kein Zusatz nothwendig seyn, denn der Fall, wo er die Waffen auf die Aufforderung hin nicht niedergelegt hat, ist schon im §. 1. entstanden, und auf jeden Fall würde ich eine Ausdehnung der Strenge nur auf den Fall beschränken, wo ein Mensch von seinen Waffen Gebrauch gemacht hat und damit flieht, weil alsdann die Mög-

lichkeit vorliegt, daß er der Persönlichkeit des Verfolgers gefährlich werden kann.

Gerbel: Ich höre, der Sinn soll der seyn, daß gegen den Fliehenden die Waffen gebraucht werden sollen, wenn er auch Gebrauch davon gemacht hat. Dies ist aber gefährlich, denn die Art des Gebrauchs der Waffe bestimmt die Sache. Es können die Waffen gebraucht werden, ohne die Absicht zu haben, zu schießen, sondern es kann Einer die Waffen anlegen, nur um zu schrecken. Läuft er alsdann davon, so ist er kein gefährlicher Schmuggler, und der Fall nicht vorhanden, wo die Schußwaffe gegen ihn gebraucht werden darf. Der Abg. Merkel sagte, wenn er die Schußwaffe gebraucht, nämlich geschossen habe, und diesem Antrag trete ich auch bei, denn wenn er geschossen hat, so soll er auch geschossen werden. Hat er aber nur angelegt, und läuft wieder davon, so kann der Zollgardist nicht gegen ihn schießen, um ihn am Ende zu töden, und in so fern trage ich auf die Fassung an: „gegen einen Fliehenden dürfen die Waffen nicht gebraucht werden, außer er hat einen Grenzaufseher getödtet, oder verwundet, oder geschossen und nicht getroffen.“

Finanzminister v. Böckh: Man kann es allerdings auf den Fall beschränken, wo Einer von der Schußwaffe Gebrauch machte, denn der Ausdruck: von der Schußwaffe Gebrauch machen, heißt nichts anderes als schießen. Ich habe keinen Gebrauch von der Schußwaffe gemacht, wenn ich nicht geschossen habe.

Treffurt: Ich unterstütze den durch den Abg. Selham aufgenommenen Antrag des Herrn Finanzministers, jedoch mit der Modification, daß es sich nur von Schußwaffen handelt, denn alles was der Herr Finanzminister zu Begründung dieses Antrags äußerte, paßt meiner Ansicht nach nur auf Schußwaffen. Es liegt aber dann auch die Bestimmung darin, daß der Aufsichtsbeamte auch gegen den schießen darf, der zur Ablegung seiner Waffen aufgefordert wurde, und ohne dieselben zu brauchen, mit diesen Waffen in der Hand flieht, und dieses ist durchaus nothwendig. Man hat besonders Gewicht darauf gelegt, daß vorher geschossen worden seyn müsse, weil man erst daraus die feste Absicht des Schmugglers, die Waffen zu gebrauchen, entnehmen, und daraus erst die größere Gefahr für den Aufsichtsbeamten erkennen könne. Die Gefahr ist aber gerade alsdann regelmäßig kleiner, und nur ausnahmsweise da größer, wenn der Schmuggler ein Doppelgewehr hat, denn hat er ein ein-

faches Gewehr und damit geschossen, so ist keine Gefahr vorhanden. Wenn er aber nicht feuert, und mit Behaltung der Schußwaffe entflieht, dann ist es gefährlich. Daß der Schmuggler die Waffen nicht mitnimmt, um damit zu spielen, hat keinen Zweifel. Er hat die feste Absicht, sie zu gebrauchen, wie man es auch bei gefährlichen Dieben annimmt, und ich sehe nicht ein, warum man nicht auch bei dem Schmuggler voraussetzen soll, daß er die Waffen, bloß in der Absicht mitgenommen habe, um sie zu brauchen. Wenn aber die Absicht, die Waffen zu gebrauchen, angenommen werden muß, ohne daß geseuert worden ist, so fordert es die Sicherheit des Aufsichtsbeamten, zu schießen, wenn er den Schmuggler vorher aufgefordert hat, die Waffen abzulegen, dieser aber, ohne solches zu thun, entflieht.

Sander: Es sind so viele Fälle des Waffengebrauchs gegen einen Fliehenden hier in Sprache, daß es kaum möglich ist, sie alle vollständig zu unterscheiden. Wenn ich von dem Fall der Kommission ausgehe, so hat sie ihn wenigstens auf das Klarste gestellt, indem sie, um gegen einen Fliehenden zu schießen, eine Verwundung oder Tödtung von Seiten des Schmugglers fordert, also nicht nur den Gebrauch sondern auch den Erfolg des Gebrauchs der Waffe des Schmugglers voraussetzt, und daß gegen einen solchen geschossen werden darf, darin werden wir wohl alle einig seyn. Der dem Kommissionsantrag nächste Antrag ist der des Abg. Merk, der den vorangegangenen Gebrauch einer Waffe, und zwar einer Schußwaffe, fordert, um auf einen Fliehenden schießen zu können. Man muß aber doch bei allen Fällen, und besonders auch bei diesem, voraussetzen, daß hier das Gesetz nur von der Flucht spricht, und ein Fliehender nur jener im Sinn des Gesetzes seyn kann, der nicht durch eine Vermuthung, sondern durch die Handlung der Flucht die Gewißheit darlegt, daß er von seinen Waffen im Augenblick der Flucht, und so lange sie dauert, keinen Gebrauch machen will, also allen thätlichen Widerstand aufgibt, so daß aber auch eine Androhung der Gefahr des Lebens des Zollbeamten bei ihm nicht vorliegt.

Wenn nun freilich gesagt wird, diese Flucht könne nur eine Verstellung seyn, und bloß den Zweck haben, um an einem sicheren Orte die Waffen zu gebrauchen, so ist dieses ein zwar möglicher und denkbarer, aber doch nicht so denkbarer Fall, daß wir ihn für schon eingetreten halten könnten, und auf diese reine Möglichkeit hin dem Zollgardisten das Recht geben, einen Fliehenden von hinten zu schießen, dazu

könnte ich nicht rathen. Ich könnte nicht dafür stimmen, daß man sogar noch, wie die Regierung fordert, gegen Einen, der von seinen Waffen noch gar keinen Gebrauch gemacht hat, schießen dürfe, wenn er flieht. Man hat gesagt, es sei zu klar, daß wer Waffen mitnehme, dies in der Absicht thue, das Leben und die Gesundheit des Zollgardisten zu gefährden. Wir können aber doch bei allen Absichten, die wir einem Verbrecher zutrauen, nicht so weit gehen, daß wir nur auf die möglichen Absichten sehen, und schon auf die denkbaren Absichten hin, sein Leben und zwar in dem Fall Preis geben, wo er, wie ich, wiederholt sagen darf, durch seine Flucht zu erkennen giebt, daß er die Waffen nicht gebrauchen will.

Es ist eben so möglich, daß ein junger Mensch leichtsinniger Weise zum erstenmal auf den Schmuggel ausgeht, daß er, um vor seinen Kameraden Heldenmuth zu zeigen, eine alte verrostete Flinte mitnimmt, wenn er aber mehrere Zollgardisten sieht, muthlos davon springt, und gar nicht daran denkt, ihr Leben zu gefährden. Sollen wir nun die Zollgardisten in die Lage setzen, solche Fliehende zu verfolgen und zu schießen? Ich würde mich nicht dazu hergeben, und auch nicht dazu stimmen, als gerade in dem Fall, wenn von der Schußwaffe wirklich Gebrauch gemacht worden ist. Hier hat Derjenige, der unter der Gefahr seines Lebens verfolgt wird, kein Recht, vom Staat zu fordern, daß er geschont oder berücksichtigt werde. Er hat sein Möglichstes gethan, um das Leben und die Gesundheit des Zollgardisten zu gefährden, denn wir müssen annehmen, daß die Nichterreichung seines Zwecks, die Nichtverwundung, nicht in seiner Absicht lag, er also auch darauf nicht fußen kann. Wir müssen annehmen, daß er höchst gefährlich nicht bloß für die Staatskasse, sondern auch das Leben seiner Mitmenschen ist, und für solche Leute muß man dem Staat und seinem Sicherheitspersonal das Recht geben, die Schußwaffe auch auf der Flucht anzuwenden. Auf einen solchen aber, der seine Handlung, die er zwar beabsichtigte, nämlich den Waffengebrauch noch nicht erreicht hat, kann nicht geschossen werden, und daher heißt es auch im Gendarmenriegesgesetz keineswegs, daß gegen einen mit Waffen zum Straßenraub ausgehenden Straßenräuber schon geschossen werden darf. Er muß vielmehr auf der wirklichen That, also in der vollkommenen Ausübung seines ganzen Vorhabens betreten werden. Der Schmuggler aber, der sich bewaffnet, hat zweierlei Absichten, 1) zu schmuggeln, und diese muß er zuerst aus-

üben, sodann aber 2) hat er zugleich das Vorhaben, das Leben des Zollgardisten zu gefährden. Das einfache Mütlichtragen der Waffen ist aber nicht so dringend, um anzunehmen, daß er diesen letztern Plan wirklich ausführen werde, und wie das Gendarmeriegesetz sagt, auf der That sich betreten lasse. Derjenige aber, der geschossen, hat sich darin betreten lassen, daß er von seinen Waffen Gebrauch machte, und nur gegen diesen soll man im Sinn des Gendarmeriegesetzes die Waffen brauchen. Man hat gesagt, das Gendarmeriegesetz habe den Fall der gefährlichen Diebe im Auge, allein Viele von uns werden anerkennen, daß dieses schon für sich eine Uebertreibung ist. Ein gefährlicher Dieb, der mittelst Einbruchs seinen Plan ausführt, ist noch kein Mensch, der das Leben eines Andern gefährdet. Die Gesetzgebung, die ohnehin schon so harte Gesetzgebung, nimmt zwar freilich an, Jeder, der einsteigt oder einbricht gefährdet das Leben Desjenigen, bei dem er einsteigt, weil man glaubt, er könne nicht leicht sich entfernen, ohne dieses Leben zu gefährden. Die Erfahrung hat aber alle Richter gelehrt, daß vielleicht noch nie der Fall vorkam, wo ein aus dem Einbruch betretener Dieb lebensgefährlich geworden ist. Solche Leute lassen sich im Gegentheil leicht fangen. Weil nun aber der Gesetzgeber im Gendarmeriegesetz zu weit gieng, ist kein Grund vorhanden, auch hier weiter zu gehen, als so weit, daß man sagt: auf Denjenigen, der durch die That bewiesen hat, daß er von den Waffen, die er zu Gefährdung des Lebens Anderer mit sich genommen, auch wirklich Gebrauch machte, soll geschossen werden dürfen. Auf einen Fliehenden überhaupt, der seine Waffen nicht weglegt, zu schießen, dazu ist kein Grund vorhanden.

Finanzminister v. Böckh: Nach demjenigen, was wir von verschiedenen Rednern hörten, wird die Ansicht der Kammer seyn, daß allerdings auf Einen geschossen werden darf, der geschossen hat, und wir haben daher nur noch den zweiten Fall zu erledigen, ob auch auf einen Fliehenden geschossen werden darf, der die Waffen nicht weglegte. Ich sage die Waffen überhaupt, denn wenn er den Säbel hält, so ist der Verfolger der Gefahr ausgesetzt, geradezu in den Säbel hinein zu rennen. Die Frage ist also die, ob geschossen werden darf, wenn Einer die Waffen nach der Aufforderung nicht ablegt. Was ist nun für ein Unterschied zwischen einem Stehenden und Einem der flieht? Derjenige, der steht, hat seine Position, und Derjenige, der flieht, wählt sie sich aus und kann sie sich auswählen, und stellt sich in dem

Augenblick an, wo er sich sicher dünkt. Ich glaube, ein Fliehender, der die Waffen nicht ablegt, ist nicht selten gefährlicher, als Einer, der steht. Wenn die Aufforderung ergangen ist, so ist er gewarnt. Warum soll er die Waffe nicht wegwerfen, warum soll er besser daran seyn, als Derjenige, der steht und die Waffe nicht weglegt? Ich sehe gar keinen Grund ein, warum man eine solche Flucht begünstigen sollte.

Ministerialrath Lang: Die Absicht, die ein solcher Mensch hat, kann man freilich nicht bestimmt wissen. Die Möglichkeit der Gefährdung des Zollgardisten ist aber immer vorhanden, und der von dem Herrn Berichterstatter angeführte Fall, daß ein junger leichtsinniger Mensch sich verführen lassen könnte und seinen Heldenmuth zeigen möchte, ist gewiß ein seltener. Für solche Fälle machen wir keine Gesetze. Die bewaffneten Schmuggler sind so gefährliche Leute, daß wir wohl von ihnen erwarten dürfen, sie werden auch von ihren Waffen Gebrauch machen, ja wir können das Schlimmste von ihnen erwarten, und ich sehe daher nicht ein, warum wir den Aufsichtsbeamten nicht den Schutz gewähren sollen, der doch so nothwendig ist.

Mördes: Das Wegwerfen der Waffen benimmt von der anfänglichen Gefahr für den Zollaufsichtsbeamten durchaus nichts. Es kommt in juridischem Sinn bloß darauf an, ob das Vergehen vollendet ist, und dieses ist es nach dem Schuß. Weil man aber von dem wirklichen Schuß spricht, so wird wohl die Meinung der Kammer dahin gehen, daß das Abbrechen dem Schießen gleichgestellt werde, weil die Gefahr dieselbe ist, und nur zufällig der Schuß nicht losgieng, so wie es auch nur Zufall ist, daß Einer nicht trifft.

Merk: Mein Antrag bezieht sich bloß auf das Schießen, weil man in der Ausführung nur in Verwirrungen gerathen würde, wenn man sich auf so subtile Distinktionen einließ.

Mördes: Zu Beseitigung meines Antrags zum Behuf der wörtlichen Aufnahme der Fälle ins Gesetz muß ich bemerken, daß der Ausdruck „Gebrauch“ die Sache nicht vollständig erschöpfen wird. Gebrauch machen heißt im Allgemeinen, etwas zu irgend einem Zweck anwenden. Wenn ich nun durch die bloße Anlegung der Flinte meinen Zweck erreiche, so kann ich sagen, daß ich in diesem Fall von den Schußwaffen Gebrauch gemacht habe. Dies wird aber weiter führen, als der Antrag des Abg. Merk geht, indem dieser nur das manifestirte Attentat, nämlich Verwundung oder Tödtung, und nicht das mit der Gefährlichkeit des Schie-

gens gleich geachtete Abbrennen des Gewehrs bestraft wissen will.

Selzam: Ich glaube sogar, daß Derjenige, der mit der Schußwaffe flieht und auf Anrufen nicht hält, oder die Waffen wegwirft, für den Zollgardisten gefährlicher ist, als Derjenige, der wirklich geschossen hat, denn hier ist der Schuß hinaus, während ein solcher dort erst noch zu jedem günstigen Augenblick zu befürchten ist, also die Gefahr fort-dauert.

Finanzminister v. Böckh: Die Beifangung eines Menschen, der Menschenleben gefährdet hat, aber nicht mehr in der Lage ist, es noch zu gefährden, geschieht nicht im Interesse eines andern Menschen, dessen Leben gefährdet wird, sondern es geschieht im Interesse der Gerechtigkeit. Solche Menschen muß man dem Arm der Gerechtigkeit überliefern, und darf sie nicht springen lassen.

Trefurt: Ich glaube, daß wenn man die Fassung so läßt, wie die Kommission will, und den Antrag des Abg. Selzam nicht annimmt, die ganz natürliche Folge davon ist, daß dann freilich kein Schmuggler mehr, der nicht geneigt ist, seine Waffen abzulegen, stehen bleiben wird, denn wir bauen ihm durch die gesetzliche Bestimmung eine Mauer, hinter welcher er ohne alle Scheu so weit gehen kann, bis er eine andere natürliche Mauer findet, die ihn gegen den Angriff des Aufsichtsbeamten schützt, und seine Angriffe auf diesen begünstigt. Wir sagen im Gesetz: jeder Schmuggler, der nicht geneigt ist, sogleich seine Waffen zu gebrauchen, oder in dem ersten Augenblick nicht von demselben Gebrauch machen kann, mag gemächlich gehen, bis er einen andern Punkt findet, wo er seinen Angriff mit mehr Erfolg fortsetzen kann. Ich glaube daher, daß es die gefährlichste Bestimmung für das Leben der Grenzaufsichtsbeamten wäre, die wir aufnehmen könnten, wenn wir sie, so wie sie vorgeschlagen ist, annehmen wollten. Ich halte es aber für noch gefährlicher, bedenklicher, und für durchaus ungerecht, wenn man den Antrag des Abg. Merk ohne die Modification des Abg. Welcker annehmen würde. Wenn Derjenige, der flieht, abgeschossen und nach dem Schuß seine Klinte weggeworfen hat, dann ist kein Grund mehr vorhanden, auf ihn zu schießen.

Ich unterstütze also die Modification des Abg. Welcker in so fern, daß, wenn der Antrag des Abg. Merk angenommen werden sollte, er nur mit dieser Modification anzunehmen wäre, wonach nämlich auf Denjenigen, der sein

Gewehr gebraucht hat, nach dem Gebrauch aber solches wegwirft und flieht, nicht geschossen werden darf.

Duttlinger: Ich habe in der Kommission für den Paragraphen gestimmt, so wie er hier vorgeschlagen ist, wonach nämlich gegen einen Fliehenden niemals geschossen werden soll, ausgenommen wenn er einen Aufsichtsbeamten getödtet oder verwundet hat. Ich gebe aber jetzt zu, daß die Kommission einen Fall hier übersehen hat, in welchem Fall nicht gerade das nämliche Maß von Strafbarkeit, aber dasselbe Verbrechen vorliegt, wenn nämlich die Tödtung oder Verwundung versucht worden ist. Dieser Fall wird aber eben darum in das Gesetz aufzunehmen seyn, und ich würde deshalb den Artikel so fassen: „Gegen einen Fliehenden dürfen die Waffen nicht gebraucht werden, ausgenommen wenn derselbe einen Grenzaufsichtsbeamten getödtet oder verwundet, oder gegen einen solchen von einer Schußwaffe, obgleich ohne Erfolg, Gebrauch gemacht hat.“ Damit wird den Forderungen der Gerechtigkeit, so wie auch der politischen Forderung der Sicherheit der Grenzbeamten entsprochen. Ich glaube, daß wir die Grenzbeamten den größten Gefahren aussetzen würden, wenn wir die Bestimmung aufnehmen: „gegen Fliehende, mit Schußwaffen ausgerüstete Personen darf auch dann geschossen werden, wenn sie nicht geschossen haben.“ Was würde die Folge einer solchen Bestimmung seyn? Es würde darin die Aufforderung an alle solche Personen liegen, doch ja dafür zu sorgen, daß sie nicht geschossen werden, also doch ja dem Schießen dadurch zuvorzukommen, daß sie die Grenzaufsichtsbeamten zusammenschießen. Dieser Gefahr will ich sie aber nicht aussetzen, und darum wiederhole ich, daß ich dem Art. 6 nur dann beistimmen werde, wenn er die Fassung erhält, die ich oben in Vorschlag gebracht habe.

v. Hystein: Ich unterstütze den Antrag der Kommission mit der von dem Abg. Sander als Berichterstatter demselben gegebenen Ausdehnung auf den vereinigten Antrag der Abg. Verbel und Merk, dahin nämlich, daß auch die Aufsichtsbeamten ermächtigt werden, zu schießen, wenn von dem Schußgewehr Gebrauch gegen sie gemacht worden ist, wobei ich finde, daß die von dem Abg. Duttlinger bezeichnete Redaction die entsprechende seyn mag. Weiter kann ich nach meinem Gefühl und meiner Ansicht in der Sache nicht gehen, und ich glaube auch nicht, daß die Kammer weiter gehen wird.

Ich nenne das vorliegende Gesetz ein unglückliches Gesetz;

ich nenne die Pflicht, die Nothwendigkeit, die wir in die Hände der Aufsichtsbeamten legen wollen, unsere Mitbürger zusammenzuschießen, ein widerwärtiges Recht, bescheide mich aber, daß die Erscheinungen, die durch den sich täglich mehrenden Schmuggel sich ergeben haben, und wovon uns der Herr Finanzminister Kenntniß gegeben hat, die Nothwendigkeit herbeiführen, Maßregeln zu ergreifen, die diesen entgegenzutreten, und andererseits auch die Staats Einkünfte sichern. Weiter aber zu gehen, verbietet uns die Menschlichkeit und Rücksichten auf die Beamten selbst, daß wir nicht einen Krieg organisiren, auf den der Abg. Welck er hingewiesen hat, und der die nothwendige Folge seyn würde, wenn wir zu ausgebehnte Rechte in die Hände der Aufsichtsbeamten legten. Es ist bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Fälle nicht möglich, alle einzelnen Mißbräuche zu beseitigen, aber lieber einzelne Mißbräuche dulden, als den viel größeren functioniren, daß die Aufsichtsbeamten das unbedingte Recht haben, unsere Bürger zusammen zu schießen. Lieber will ich Hunderttausende nicht haben, als zwei Familienväter unschuldig getödet sehen. Ich wiederhole daher den Antrag der Kommission in der von dem Herren Berichtersteller ihm gegebenen Ausdehnung.

Sander: Der Herr Regierungskommissär sucht den Antrag, den der Abgeord. Selvam aufgegriffen hat, immer damit zu unterstützen, daß er von den Gefahren der Zollbeamten spricht. Wir sind aber hier bei diesem Paragraphen nicht in dem Fall, von diesen Gefahren zu sprechen, denn diese Gefahren haben wir schon im §. 1 erledigt, und dem Zollgardisten überhaupt das Recht gegeben, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, wenn er Gefahr für seine Person sieht. Es kann nicht bezweifelt werden, daß ein Schmuggler, der sich auf solche Weise in die Flucht begiebt, den Zollgardisten bedrohen kann, wenn er z. B. während der Flucht das Gewehr nochmals ladet. Hier ist aber ein Fall vorhanden, der dem Gardisten beweist, daß dieser Fliehende nur darum flieht, um Zeit und Raum zu gewinnen, sein Gewehr zu laden und zu gebrauchen. Wenn alsdann der Zollgardist schießt, so wird er von einem Gericht wegen Mißbrauch der Waffe nicht bestraft werden. Wenn ferner behauptet wird, der fliehende Schmuggler könne sich als zweiter Horatius umdrehen, und den ihn verfolgenden Zollgardisten schnell niederstechen, so muß man doch annehmen, daß dieser Gardist mit einer Bayonnetflinte bewaffnet ist, und in der Richtung gegen den Fliehenden auch sehen wird,

wenn letzterer sich umkehren und von seiner Waffe gegen ihn Gebrauch machen will. Ich zweifle, ob je ein Gardist so ungestüm in der Ausübung seines Dienstes begriffen seyn wird, daß er bei der Verfolgung blind in den Degen des Schmugglers hineinrennt. Wenn er sieht, daß dieser anhält, so wird er auch halten, und wenn Jener hält, so darf er ihn schießen. Der §. 6 bezieht sich nur auf die fortgesetzte Flucht, und nicht auf den Fall, wo Einer geflohen ist und sich wieder gestellt hat, oder auf den Moment, wo er sich auf der Flucht befindet, zum Widerstand anschickt und das Leben des Gardisten bedroht, d. h. von der Waffe Gebrauch gemacht und bewiesen hat, daß er nicht nur geschmuggelt, sondern alles gethan habe, was er thun konnte, um das Leben des Aufsichtsbeamten zu gefährden. Diesen will ich nicht im Interesse der Gefahr des Beamten, sondern im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der ganzen Strafgerichtsverfassung verhaften lassen, und dem Zollgardisten das Recht geben, zu jenem Mittel der Verhaftung zu schreiten, das die Gendarmerie im gemeinen Dienst hat.

Den Ausdruck schießen, losbrennen, abdrücken und abbrennen betreffend, so werden wir zu sehr auf einzelne Fälle hindeuten, was nicht nothwendig ist. Wenn man von der Schußwaffe spricht und sagt, man habe davon Gebrauch gemacht, so ist damit hinreichend bezeichnet, daß man einen natürlichen Gebrauch davon machte. Wenn Einer anlegt, so ist in diesem Anlegen die Gefahr für den Gardisten gegeben, der dann das Recht hat zu schießen. Wendet der Andere sich im Augenblick zur Flucht, so gestehe ich, daß ich ihn nicht für einen solchen halten würde, der schon von den Waffen Gebrauch gemacht hat. Hier können wir aber wahrlich nicht so genau in die einzelnen Fälle eingehen. Es kann seyn, daß Einer auf eine solche Weise angelegt hat, um mehr den Gardisten zu bedrohen, als auf ihn loszuschießen. Er kann selbst in die Luft schießen, was der Gardist sehen und bestimmt wissen kann, daß er gar nicht auf ihn schießen, sondern ihn nur schrecken wollte. Gleichwohl wäre alsdann durch das Wort Losschießen der Fall gegeben, daß der Aufsichtsbeamte auf ihn schießen dürfte. Wir wollen daher lieber bei dem allgemeinen Ausdruck: Gebrauch gemacht haben, bleiben. Die Grenzaufsichtsbeamten werden auf die Schmuggler nicht wie auf Hasen schießen, sondern Menschen in ihnen sehen, und in den meisten Fällen nur dann schießen, wenn sie in Gefahr sind. Sie werden auf Fliehende vielleicht selten schießen und es nur dann thun, wenn eine Verwundung

oder Tödtung vorgefallen ist. Diese Berechtigung halte ich aber im Interesse der Gerechtigkeit nothwendig.

Merk: Ich muß nur hinsichtlich meines Antrags bemerken, daß ich bei dem aufgestellten Begriff des Abschießens des Gewehrs besonders darum stehen bleibe, weil alle andern Erscheinungen über den Gebrauch des Gewehrs höchst unsicher sind, und der Beweis gar nicht zu liefern ist, ohne in weitläufige und sonderbare Untersuchungen sich zu verwickeln. In der Abschießung des Gewehrs gegen den Gardisten liegt dagegen ein fester Begriff, an den sich der Richter immer auf das genaueste halten kann. Ich beschränke also meinen Antrag dahin, daß es heißen solle: „oder gegen ihn eine Schußwaffe abgefeuert hat.“

Ashbach: Ich erkläre mich in dem nämlichen Sinn, wie der Abg. Merk. Sollte aber der weiter gehende Antrag, den der Abg. Sander noch näher bezeichnet hat, den Beisatz der Kammer finden, so müßte ich im Interesse einer klaren Gesetzesprache seinen Wunsch, daß der Ausdruck näher bestimmt werde, unterstützen. Wenn man sagt, von der Schußwaffe Gebrauch machen, so ist dieß nicht genau bezeichnet. Der Grenzwächter könnte alsdann leicht zu Irthümern verleitet werden, denn man kann ja das Gewehr umkehren, und von dem Kolben Gebrauch machen. Es wird daher gut seyn, wenn man sagt, von der Schußwaffe, zum Zweck des Schießens, Gebrauch gemacht hat.

Staatsminister Winter: Durch all dieses kommen Sie um keinen Schritt weiter. Sie stellen sich immer einen Schmuggler vor, mit dem es der Aufsichtsbeamte zu thun hat. Denken Sie sich aber, es seien sechs, von denen drei feuern und die andern fliehen. Der Gardist kann nicht untersuchen, wer nicht gefeuert hat, sondern legt an und verwundet gerade einen solchen, der nicht geschossen hat. Nun sagt aber dieser, er sei bloß geflohen, und es hätte nicht auf ihn geschossen werden sollen. Wir sind gewiß Alle der Meinung und haben die Absicht, daß nicht unnöthiger Weise Menschen verwundet oder gar getödtet werden sollen. Stellen Sie sich aber in die Lage eines Grenzaufsichtsbeamten, welcher weiß, daß er es mit Menschen zu thun hat, die sich nicht das mindeste Gewissen daraus machen, ihn zu verwunden, sondern sich nachher im Gegentheil dieser Handlung rühmen. Er ist also in der augenscheinlichsten Lebensgefahr, er weiß, daß es ihm um sein Leben geht, und kann sich im Augenblick nicht die Fälle alle so genau vor Augen stellen. Was hat es also für Folgen, wenn Sie die Fälle so genau

bezeichnen wollen? Der Richter hält sich an den Sinn und an den Buchstaben des Gesetzes und liest ihre Verhandlungen, und dann wird ein Mann, der in der augenscheinlichsten Lebensgefahr war, oder nach seiner Ueberzeugung darin seyn mußte, zu einer Strafe verurtheilt, die ihn auf mehrere Jahre ins Zuchthaus bringen kann. Ich lehre aber zu dem ersten Fall zurück, wo mehrere Schüsse hinter einander fallen. Der Zollgardist kann nicht sehen, was vorgeht, er legt an und schießt Einen, der ohne geschossen zu haben sich auf der Flucht befand.

Sander: Dies ist nicht der Fall, von dem der §. 6 handelt. In diesem Paragraphen kommt nur der Fall vor, wo es ganz gewiß ist, daß kein Widerstand geleistet wurde, und Derjenige, auf den geschossen werden soll, auch keine Gefahr mehr gegen den Gardisten begründet. In dem von dem Herrn Minister angeführten Fall ist dem Zollgardisten wegen Gefahr seines Lebens durch den von Vielen drohenden Angriff erlaubt zu schießen und trifft er einen von hinten, der vielleicht gar nicht bewaffnet war, so wird nichts desto weniger kein Richter im Lande seyn, der den Gardisten in einem solchen Fall bestraft. Wenn gegen ihn geschossen wurde, so thut er dasjenige, was jeder Mensch thun darf, nämlich er schießt auch und zwar auf Jeden, der sich ihm gegenüber gestellt hat. Hinsichtlich des Ausdrucks wegen des Gebrauchs der Schußwaffe wünsche ich wiederholt, daß gesetzt werde, „der von seiner Schußwaffe, wenn auch ohne Erfolg Gebrauch gemacht hat.“ Wenn es genau nachgewiesen werden kann, daß er los schoß, es aber versagte, so wird man auch annehmen, daß er Gebrauch davon gemacht habe, wie in dem Fall, wo der Schuß losgieng. Nimmt man noch den Fall an, daß gegen ihn angelegt worden, so bin ich überzeugt, daß die Regierung nichts zu fürchten hat, denn die Gerichte werden in zweifelhaften Fällen eher für den Gardisten, als für den Schmuggler entscheiden.

Duttlinger: Dem Herrn Staatsminister Winter will ich nur erwiedern, daß das Gesetz den Gebrauch der Waffen in drei Fällen erlaubt, die mit solcher Klarheit und Genauigkeit in dem Gesetz ausgesprochen sind, daß nichts weiter zu wünschen ist. Es läßt die Waffen zu, im Fall der Nothwehr, und klarer und bestimmter kann dieser Fall nicht bezeichnet werden, als durch den Kunstaussdruck „Nothwehr“. Zweitens läßt es die Waffen zu, im Fall thätlicher Widersehtlichkeit gegen die Grenzaufsichtsbeamten in so weit, als es nothwen-

dig ist, um diese Widerseßlichkeit zu überwältigen, und endlich in dem Fall, um fliehende Verbrecher anzuhalten, also Verbrecher anzuhalten, die so gemein gefährlich sind, daß man sie den Armen der Strafgerichtsbarkeit nicht entrinnen lassen darf, und dies sind diejenigen Schmuggler, welche Grenzaufsichtsbeamten getödtet oder verwundet, oder den Versuch gemacht haben, eines von diesen beiden Verbrechen durch den Gebrauch einer Schußwaffe zu begehen.

Ich glaube, daß hier den Grenzaufsichtsbeamten alles dasjenige gestattet ist, was ihnen im Interesse des Staats gestattet werden muß, und im Interesse ihrer persönlichen Sicherheit auch selbst zu wünschen ist. Ich erkläre mich also wiederholt für die Annahme des §. 6 in der Fassung, wie sie der Herr Berichterstatter zuletzt angeführt hat, daß man nämlich auch hinzusetzt, „oder gegen einen solchen Aufsichtsbeamten von einer Schußwaffe, wenn auch ohne Erfolg, Gebrauch gemacht hat.“

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und der Paragraph mit der von den Abg. Sander und Duttlinger vorgeschlagenen Aenderung angenommen, die so lautet: „oder gegen einen solchen Grenzaufsichtsbeamten von der Schußwaffe, obwohl ohne Erfolg Gebrauch gemacht hat.“

Die übrigen zu dem §. 6 gemachten Anträge wurden abgelehnt, und sofort zum

§. 7,

lautend:

„Die Grenzaufsichtsbeamten dürfen ferner ihrer Waffen sich bedienen, wenn im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten Orts, und außerhalb der gewöhnlichen Verbindungsstraßen, Fuhrwerke oder Lastthiere zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder, wenn sie beladen sind auch zur Tageszeit sich betreten lassen, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende mit den Worten sich als Grenzaufsichtsbeamten zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sondern vielmehr die Flucht ergreifen.“

„In diesen besondern Fällen dürfen jedoch die Waffen nicht gegen Personen, sondern nur gegen Zug- oder Lastthiere gebraucht werden, und auch dieses nur dann, wenn dabei wenigstens zwei Grenzaufsichtsbeamte den Dienst mit einander versehen.“

übergegangen.

Welcker tadelt die Redaktion des Paragraphen, wonach

Verhandl. d. II. Kammer 1833, VI 4 Heft.

man glauben müsse, daß auch die Lastthiere auf das Anrufen die Flucht ergreifen.

Finanzminister v. Böckh schlägt vor, zu setzen, wenn die Flucht ergriffen wird.

v. Jästein: Ich sehe zwar kein Mittel, diesem Paragraphen, wenn ihn die Kammer annimmt, das Gefährliche zu benehmen, welches darin liegt. Ich will daher nur darauf aufmerksam machen, daß die Regierung wenigstens in der Instruction Vorsicht empfehlen möchte.

Es heißt hier, wenn auf zweimaliges Anrufen nicht gehalten wird, allein man wird zugeben, daß wenn ein Wagen auf steinigem Wege rasch fährt, der Führer leicht auf einen zweimaligen Ruf nicht hören kann. Unglücklicherweise wird alsdann vielleicht er oder glücklicherweise seine Pferde oder seine Ochsen todgeschossen.

Sander: Schon in dem Kommissionsbericht ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß wenn er es nicht hört, er auch gewiß nicht die Flucht ergreift. Dieser Ausdruck bezeichnet zu deutlich eine veränderte oder verschnellerte Bewegung, die ganz verschieden von derjenigen Bewegung ist, in der er sich bei dem Anruf befand. Ich fürchte nicht, daß ein Gardist auf die Pferde schießen werde, in einem Fall, wo er nicht vollkommen dazu berechtigt ist, wo er nicht Jemand im Verdacht hat, daß er in großen Parthieen, nämlich auf Wagen, schmuggeln wolle. Es kann seyn, daß eine Person dadurch verwundet wird, allein wir haben im Gesetz die Vorsicht überall vorgeschrieben und wenn er seines Schusses auf die Pferde nicht ganz gewiß ist, so wird er auch nicht schießen.

Finanzminister v. Böckh: Man könnte noch beifügen, „mit lauten Worten.“

v. Jästein: Die Interpretation des Abg. Sander möchte ich nicht annehmen. Wenn ich im Dienst das Recht hätte, ihn zu fangen, und er auf mein Anrufen doch seines Schrittes fortginge, so würde ich glauben, er wolle die Flucht ergreifen.

Welcker: Im Interesse der Sache und um die Meinung des Gesetzes deutlicher auszusprechen, wünschte ich, daß gesetzt werde, die Führer mit ihren Fuhrwerken und Lastthieren, und nach dem Vorschlag des Herrn Finanzministers noch die Aenderung hinzukomme, daß sich der Anrufende mit deutlichen Worten als Grenzaufsichtsbeamten zu erkennen gegeben habe.

Finanzminister v. Böckh: Dahin geht allerdings der Sinn, denn die Pferde haben keinen Willen und nur der Führer kann sie zur Flucht antreiben.

Sander: Auch ich finde dabei keinen Anstand und bemerke nur, daß in der schriftlichen Ausfertigung des Gesetzesentwurfs das Wort Führer stand und nur aus Versehen wegblieb.

A s c h b a c h: Ich finde in diesem Paragraphen, daß man von dem Grundprincip etwas abgewichen ist, nämlich von dem Interesse für den Schutz der Gränzwächter und im Interesse der Erfüllung ihrer Amtspflichten gegen Widersetzlichkeit. Es scheint mir, daß dieser Paragraph mehr im Interesse der Zollrevenüen so abgefaßt werde, weil ohne Rücksicht auf den Waffengebrauch sein Zweck mehr dahin geht, der Fuhrwerke habhaft zu werden. Nachdem nun anerkannt ist, daß die Strenge des Gesetzes nicht im Interesse der Zollrevenüen, sondern zum Schutze der Gränzwächter dienen soll, so wünsche ich, daß hier eine Beschränkung beigelegt wird, die für das Leben der Führer der Fuhrwerke mehr Sicherheit gewährt, daß also der Satz dahin abgeändert werde, „in diesen besondern Fällen dürfen jedoch die Waffen nicht gegen die Personen, sondern nur gegen die Zug- oder Lastthiere gebraucht werden, und auch dieses nur dann mit Schießen, wenn dabei wenigstens zwei Grenzaufsichtsbeamte den Dienst mit einander versehen und wenn weder für das Leben der Umstehenden, noch der Führer Gefahr zu besorgen ist.“ Ich deute hier auf jene Fälle, wo das Schießen auf das ungewisse geschieht, wo man nicht gewiß ist, ob der Führer oder das Zugvieh getroffen wird, z. B. bei dunkler Nacht, bei Nebel oder heftigem Schneeestöber. Dabei bemerke ich, daß ich nicht einsehe, warum beim Gebrauch anderer Waffen als Schußwaffen wenigstens zwei Grenzbeamte den Dienst versehen sollen. Wenn ein Schmuggler gegen einen einzelnen Gardisten die Flucht ergreift, warum sollte letzterer nicht von seinem Säbel Gebrauch machen können, warum sollen es gerade zwei Gardisten seyn müssen? Ich wiederhole meinen Antrag.

Finanzminister v. Böckh: In diesem Fall will man sich allerdings der Waaren bemächtigen, die geschmuggelt werden sollen. Das ganze Schußpersonale ist bloß da im Interesse des gemeinen Beutels und im Interesse der redlichen Handelsleute, die durch Schmuggel in ihrem Gewerbe beeinträchtigt werden. Der Zweck des ganzen Gesetzes ist, das Schmuggeln zu verhindern und dieses wird man nicht fiskalisch nennen. Es ist nicht fiskalisch, wenn man den gemeinen Beutel, der zum Theil aus dem Schweiß der Unterthanen besteht, gegen Räuber und Diebe sichern will. Da übrigens der Grenzaufseher nur auf die Thiere schießen soll, so

ist natürlich, daß er alle mögliche Vorsicht anwenden muß, um keinen der Führer zu treffen. Der Zweck wird erreicht, wenn die Waare angehalten wird und man sich ihrer bemächtigen kann.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag des Abg. A s c h b a c h, ob ich gleich glaube, daß ein besonnener Richter auch ohne diesen Zusatz durchaus so entscheiden müßte, wie es nach diesem Antrag geschehen soll.

A s c h b a c h: Wir haben einige Paragraphen z. B. die §§. 3 und 4, von denen man nicht wohl sagen kann, daß man sie in die Instruktion aufnehmen könnte. Es ist nothwendig, solche Grundsätze wegen des Gebrauchs der Schußwaffe in das Gesetz aufzunehmen. Wenn dies nicht wäre, so könnte man das ganze Gesetz auf sechs Zeilen reduciren.

Duttlinger: In die Instruktion gehört es freilich, weil es in dem Gesetz schon liegt. Das Gesetz sagt, der Grenzaufsichtsbeamte dürfe in diesem Falle auf die Thiere schießen. Jetzt nehme ich den Fall an, man hat diesmal einen Menschen getroffen; für diesen Fall ist der Zollgardist in dem nämlichen Maß verantwortlich, wie jeder andere Staatsangehörige, der einen Menschen durch einen Schuß getödtet oder verwundet hat. Er kommt in Untersuchung und wenn bei dieser es sich herausstellt, daß dieser Erfolg des Waffengebrauchs seiner bösen Absicht oder seiner Culpa zuzuschreiben ist, so wird er bestraft, wegen beabsichtigter oder culpöser Tödtung oder Verwundung eines Menschen. Wir brauchen daher eine besondere Bestimmung in das Gesetz hierwegen nicht aufzunehmen.

A s c h b a c h: Das Gesetz sagt, er darf schießen ohne Schranken. Zwar sagt der §. 8, in allen Fällen, wo die Grenzaufsichtsbeamten von ihren Waffen Gebrauch machen, sollten sie alle Vorsicht anwenden, daß sie nicht gefährlich verwunden oder töden. Ich will aber einen Fall bezeichnen haben, wo sie von den Waffen niemals Gebrauch machen sollten, weil hiebei ein vorsichtiger Gebrauch gar nicht möglich ist.

Staatsrath Nebelius: Der Abg. Duttlinger drückt das Gesetz noch stärker aus, als der Abg. A s c h b a c h will, denn er sagt nicht, es dürfe überhaupt auf die Thiere geschossen werden, sondern nur auf die Thiere, wodurch also die Menschen ausgeschlossen sind. Wenn also die Zollgardisten, Personen gefährden, so dürfen sie auch gegen die Zugthiere nicht schießen.

A s c h b a c h: Die Absicht darf nicht weiter gehen, als auf die Thiere zu schießen. Unbeschadet dieser Absicht kann aber

der Schuß doch so geschehen, daß Menschen getroffen werden. Ich will annehmen, es wird am hellen Tage ein Fuhrwerk von einem Zollgardisten angetroffen und verfolgt, auf einem Feldweg, wo viele Menschen in der Nähe beschäftigt sind — und dieser Fall kommt häufig vor — der Führer sammt den Thieren werden deutlich von einander unterschieden, der Zollgardist zielt und schießt richtig auf das Thier, aber der Schuß, wie dies häufig der Fall ist, verfehlt sein Ziel, geht daneben und trifft auf dem Felde einen Arbeiter. Es ist deshalb nothwendig, hier eine bestimmte Norm zu geben, auf die besondern Verhältnisse und Umstände Rücksicht zu nehmen und diese wird um so nothwendiger, weil wir von dem Herrn Regierungskommissär vernommen haben, der Zollgardist müsse von der Waffe Gebrauch machen. Wenn er dieser Pflicht nicht nachkommt, wird er vom Dienst entfernt. Er wird deshalb um dieser Strafe zu entgehen, die vorgetragenen Verhältnisse weniger berücksichtigen und denken, wenn ich für den Fall eines Unglücks vor den Richter komme, werde ich meine Aussage schon so einrichten, daß sie mir keinen Schaden bringt.

Ministerialrath Lang: Die Zollgardisten sind durch gerichtliche Urtheile sehr vorsichtig geworden. Einige sind ins Correctionshaus gekommen, und jetzt wagt kaum einer von seinen Waffen Gebrauch zu machen, selbst wenn er im Fall der Nothwehr sich befindet.

Sander: Der Fall, wo einer ins Correctionshaus kam, wird auch so beschaffen gewesen seyn, daß nicht eine Unvorsichtigkeit, sondern ein großes Unrecht und ein wirklicher Mißbrauch der Waffen vorlag.

Duttlinger: Wenn man die Grenzen der Nothwehr im Großherzogthum nicht überschreitet, kommt man auch nicht ins Zuchthaus.

Ministerialrath Lang: Es ist schwer, in solchen Fällen der Gefahr das rechte Maß zu halten, in der Hitze kann man leicht darüber hinausgehen. Einer, der seines kalten Blutes nicht gewiß ist, läßt eher das Schießen ganz bleiben.

Sander: Im Gesetz steht deutlich, es sollen die Grenzaufsichtsbeamten die Waffen nicht gegen die Personen, sondern nur gegen die Thiere gebrauchen, und im §. 8 ist gesagt, daß in allen Fällen, wo die Grenzaufsichtsbeamten von ihren Waffen Gebrauch machen, sie alle Vorsicht anwenden sollen. Wenn nun ein Beamter trotz dieser Vorschrift in dem §. 7 einen Gebrauch von seinen Waffen macht, der unvorsichtig ist, so macht er von seinen Waffen auch einen unvorsichtigen Gebrauch, und wird dafür gestraft.

Finanzminister v. Böckh: In der Instruction werden noch verschiedene Fälle bezeichnet werden können, wo die Grenzaufsäher mit der möglichsten Vorsicht zu Werke gehen müssen, und gar nicht schießen dürfen, besonders da, wo mehrere andere Personen in der Nähe sind. Es ist daher bereits in ihrer Instruction enthalten, daß sie nicht in bewohnten Orten, sondern nur auf freiem Felde schießen sollen. Es wurde schon gesagt, daß sie wegen der schweren und unberechenbaren Folgen, die mit dem Gebrauch der Waffen verbunden seien, diese nur mit der möglichsten Vorsicht anwenden sollen, indem jeder Mißbrauch, besonders wenn er eine Folge von Leidenschaftlichkeit sei, unvermeidliche Strafe nach sich ziehe.

v. Rotteck: Wenn wirklich in der Instruction steht, es müssen die Zollschutzwächter überall da von ihren Waffen Gebrauch machen, wo sie es dürfen, so kann ich unmöglich für diesen Paragraphen stimmen, denn die Kenntniß, die wir nun haben, daß die Instruction so lauten solle, deutet offenbar auf ein großes Unrecht und auf eine höchst dringende Gefahr der Verletzung hin, wenn gleich das Gesetz es nicht beabsichtigt. Wenn der Zollwächter in dem hier angezeigten Fall nur auf seine eigene Verantwortlichkeit hin von den Waffen Gebrauch machen dürfte, wenn er, falls er unglücklicher Weise statt der Thiere die Menschen trafe, einer Culpa schuldig zu erkennen wäre, und daher bestraft würde, indem man ihm etwa sagte: du warst deiner Sache nicht gewiß genug, und hast doch geschossen, so würde es angehen. Anders verhält sich aber, wenn Einer schießen muß, und zwar bei Nacht, wo er nicht deutlich unterscheiden kann, und auch bei Tag, wenn die Witterung trüb ist, die Entfernung mag größer oder kleiner seyn, und ohne Unterschied, ob er seiner Kunst und seines Gewehrs recht sicher ist oder nicht. Ein solcher Mann ist in einer besondern Lage. Schießt er nicht, so wird er bestraft, und schießt er und trifft den Führer, so wird er auch bestraft. Man begehrt damit zugleich auch eine Ungerechtigkeit gegen den Zollschutzwächter, weil das Gesetz vorschreibt, er soll schießen, ob er gleich nicht gewiß ist, daß bloß die Thiere werden getroffen werden. Ich möchte deshalb gegen den ganzen Paragraphen stimmen, wenn nicht die Versicherung gegeben wird, daß wenigstens in Beziehung auf diesen Paragraphen die Instruction dahin lauten solle: „die Wächter sollen auf ihre Verantwortlichkeit hin nur so schießen, daß sie nach der Beschaffenheit aller Umstände, als nach der

Entfernung, dem Grad der Dunkelheit und ihrer eigenen Fertigkeit ganz gewiß seyn können, daß nicht die Menschen, sondern bloß die Thiere getroffen werden.“

Ministerialrath Lang: Als der Herr Finanzminister einige Stellen aus der Instruction vorlas, hat doch gewiß der Herr Abg. v. Rotteck gehört, daß den Aufsichtsbeamten überall die größte Vorsicht empfohlen ist. Es ist keineswegs gesagt, daß einer schießen müsse, ohne sich vorzusehen, daß er nicht auch einen Menschen dabei treffe. Durch die Instruction soll die Erreichung des Zwecks des Gesetzes befördert werden, ohne die Vorsichtsmaßregeln, welche das Gesetz trifft, zu vereiteln. Wir gaben auch in der letzten Beziehung den Zollschutzwächtern die nöthigen Vorschriften darüber, wie sie mit Vorsicht die Waffen anwenden sollen, wie z. B. die, daß sie nicht in bewohnten Orten, sondern bloß auf freiem Felde schießen sollen u. dgl. m. Kurz die Instruction wird in dieser Rücksicht die nöthige Garantie geben, und die Besorgnisse des Herrn Abg. v. Rotteck scheinen mir nicht gegründet zu seyn.

v. Rotteck: Es ist genug, daß es heißt, er soll schießen. Hat er dann auch den Führer getroffen, so ist es ein bloßes Unglück, nicht aber eine Schuld, und daher, wenn er deshalb bestraft wird, eine Ungerechtigkeit.

Finanzminister v. Böckh: Er soll seine Instruction befolgen, und wenn ein Fall vorkommt, wo bewiesen werden kann, daß er sie nicht befolgte, so ist er strafbar. Er soll nicht, um seine Person in Sicherheit zu stellen, entfliehen, denn was sollten wir mit einer Grenzwaiche thun, die bei einem Angriff entfliehen wollte. Eine solche Feigheit müßten wir bestrafen. Er soll auf die Thiere schießen, und wenn er in einem Fall nicht geschossen hat, und darüber zur Rede gestellt antwortet, er habe darum nicht geschossen, weil er nicht Pferd und Mensch unterscheiden konnte, so wird er nicht bestraft werden. In dem Umstand also, daß die Grenzwaicher ihre Instruction befolgen, in vorkommenden Fällen also schießen sollen, liegt durchaus keine Gefahr. Wenn eine solche Instruction nicht gegeben werden dürfte, so wäre die ganze Grenzschutzwaiche für nichts.

Duttlinger: Man würde von der Dienstinstruction, welche die Zollbeamten erhalten, eine ganz unrichtige Ansicht haben, wenn man der Meinung wäre, daß durch diese Instruction neue Rechte oder neue Rechtspflichten für die Aufsichtsbeamten geschaffen werden könnten, das heißt, Rechte oder Pflichten, die nicht schon durch das gegenwärtige Gesetz

bestimmt wären. Wenn nun die Instruction den Aufsichtsbeamten befiehlt, von den Waffen Gebrauch zu machen, im Fall der Nothwehr, im Fall der thätlichen Widersegligkeit, ferner im Fall der Flucht, unter denjenigen Voraussetzungen, die hier besprochen worden sind, und endlich wenn Fuhrwerke zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Ort betreten werden, so heißt dies nichts anders, als es soll alles dieses in der Weise geschehen, die durch das Gesetz gestattet ist, welches wir heute berathen. Im Fall des Art. 7 also in der Weise, daß nur Thiere getroffen werden. Wenn die Schutzwächter Menschen treffen, so sind sie eben so verantwortlich wie jeder andere Staatsangehörige verantwortlich ist, wenn er einen Hirsch schießen wollte, und einen Menschen getroffen hat, obgleich es auch nicht im Gesetz heißt: Jeder dürfe zwar Hirsche schießen, jedoch nur so fern dies geschehen könne, ohne daß Menschen dabei verletzt werden. Es versteht sich dies überall von selbst. Wer solche Verletzungen sich zu Schulden kommen läßt, ist verantwortlich vor den Schranken des Kriminalgerichts.

v. Rotteck: Man kann den Zollgardisten nur zur Pflicht machen, mit so großer Vorsicht zu schießen, als es ihnen möglich ist, nicht aber mit Berechtigung auch zur Pflicht machen recht zu treffen und nicht zu fehlen. Hier ist daher der Zollgardist in einer Collision von Pflichten. Er ist aufgefordert zu schießen, aber doch in Gefahr, nicht den gehörigen Ort zu treffen, oder wenn er ihn nicht trifft, bestraft zu werden. Man mag also sagen was man will, so ist immer die Gefahr vorhanden, daß einerseits der Zollwächter, wenn er auch mit aller Vorsicht geschossen hat, gleichwohl den Mann trifft und gestraft wird, und daß andererseits der Unglückliche durch einen falschen Schuß verletzt wird. Wenn aber der Zollgardist alles auf sich nehmen muß, dann kann man sagen, daß er, wenn er auch ohne Vorsatz oder grobe Nachlässigkeit den Mann trifft, ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen, und zu verantworten habe. Hier sagt das Gesetz bloß, es dürfen nur die Thiere verwundet werden, nicht aber der Mann, man kann also unmöglich dem Schutzwächter sagen, er müsse schießen, sondern bloß er dürfe schießen, wo es dann seiner Verantwortlichkeit heimgestellt, und wenn er doch schießt, ohne seiner Sache gewiß zu seyn, die That ihm zuzurechnen ist. Wenn es aber heißt, er müsse schießen, so kann man ihn nicht verantwortlich machen.

Sander: Wenn es sich von der Anwendung dieses Gesetzes und der Vollzugsverordnung, die die Regierung deshalb erläßt, handelt, so handelt es sich nur darum, ob die Vollzugsverordnung dem Gesetz gemäß ist oder nicht. Ist die Instruction, nämlich die Aufforderung der Regierung an ihre Beamten, dieses Gesetz anzuwenden, dem Gesetz gemäß, so sehe ich nicht ein, warum wir überhaupt mit dieser Instruction uns beschäftigen sollen. Ist sie nicht gemäß, was wir aber gegenwärtig nicht wissen, indem wir gar keine Kenntniß davon haben, so wird kein Richter, wenn in einem vorkommenden Fall gegen das Gesetz, jedoch in Folge einer Instruction gehandelt worden ist, dieses anerkennen. Die Regierung wird aber auch nicht das Gegentheil von demjenigen, was das Gesetz will, fordern, denn sonst könnte man in dem letzten Paragraphen den Beisatz machen: „dieses Gesetz tritt in Wirksamkeit, und die Regierung ist verbunden, diese Wirksamkeit auch Wirksamkeit seyn zu lassen.“ Eine Instruction können wir hier gar nicht zur Sprache bringen, und wenn der Abg. v. Rotteck glaubt, daß der §. 7 noch nicht hinreichende Vorsichtsmaßregeln getroffen habe, um das Leben der Menschen zu schützen, so mag er Vorschläge für das Gesetz machen, allein die Regierung wird in der Instruction nicht befehlen, es müsse von den Waffen Gebrauch gemacht werden, wenn in dem Gesetz nichts davon steht.

Mördes: Der Zweck der Instruction ist allerdings nicht so weit zu erreichen, als der Abg. v. Rotteck wünscht, indem eine jede Instruction nichts anderes ist als eine Anweisung zu den Dienstverrichtungen der Angestellten. Die Instruction für diesen Fall wird meiner Ansicht nach keine andere seyn, als dem etwas beschränkten Erkenntnißvermögen der Untergebenen die Fälle zu bezeichnen, die sich in der Ausübung ergeben. Darum versteht sich auch, daß sie sich ganz innerhalb der Grenzen der Rechtsphäre überhaupt halten muß. Zum bloßen Automaten darf man den Menschen bei Amtsverrichtungen, die sich auf so verschiedene Fälle ausdehnen, welche zum Theil sehr geringfügiger Art sind, nicht machen, sondern muß ihm einen Spielraum lassen. Gerade aber für diejenigen Fälle nachzuhelfen, die nicht ganz von Bedeutung sind, ist die Aufgabe der Instruction.

Der Antrag des Abg. Welcker, zu setzen: „Wobei der Anrufende mit deutlichen Worten sich als Grenzaufsichtsbeamten zu erkennen gegeben hat, und die Führer mit ihren Fuhrwerken und Lastthieren die Flucht ergreifen,“ wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Antrag des Abg. Aschbach, am Schlusse des §. 7 beizusetzen: „Wenn keine Gefahr für das Leben der Führer oder anderer Personen zu besorgen ist,“ wurde verworfen.

Duttlinger: Nur um meine Abstimmung zu erklären, erlaube ich mir wenige Worte. Den Satz anerkenne ich, habe aber die Ansicht, daß er schon durch das Gesetz ausgesprochen sei. Wir müssen uns aussprechen, damit man nicht glaube, es wüßte die Kammer, daß man mit Gewehren auf Menschenleben und Gesundheit schießen solle.

Viele Mitglieder schließen sich dieser Erklärung an.

Aschbach: Ich erlaube mir eine Frage an die Regierungskommission, die, je nachdem sie ausfällt, mich bestimmen könnte, gegen das Gesetz zu stimmen; die Frage nämlich, ob wir einen Instructionsartikel erwarten dürfen, daß dann nicht geschossen werden darf, wenn aus den besondern Umständen aus dem Schießen eine nahe Gefahr für das Menschenleben entstehen kann?

Finanzminister v. Böckh: Eine nahe Gefahr allerdings, aber eine Möglichkeit läßt sich nicht ausschließen. Es können auch Schmuggler einen solchen Waarentransport ganz mit Menschen umgeben, wodurch die Gefahr vergrößert wird.

Mördes: Dagegen muß ich förmlich protestiren, daß nach einem Wagen, der mit Menschen umgeben ist, diese also leicht getroffen werden könnten, geschossen werden dürfe. Kein Jurist würde hier die Culpa für beseitigt ansehen.

Finanzminister v. Böckh: Damit wäre aber dann ohne weiteres ausgesprochen, daß jeder Wagen mit geschmuggelten Waaren frei ist, und gar keine Waffen angewendet werden dürfen, wenn nur recht viele Menschen neben demselben herlaufen.

Sander: In diesem Fall würde wohl von der Androhung eines Angriffs die Rede seyn, und dann geschossen werden können.

Meine Abstimmung möchte ich übrigens nicht davon abhängig machen, was die Regierung in die Instruction setzt. Sie darf nur hineinsetzen was dem Gesetz gemäß ist, und was sie mehr thut ist Unrecht.

Finanzminister v. Böckh: Wir werden nichts hineinsetzen, als was mit dem Geist und dem Sinn des Gesetzes in Einklang steht.

Dörr: Ich mache aufmerksam, daß in den Grenzbezirken nicht nur Schmuggler, sondern auch andere Menschen seyn

können. Ein Schwärzer fährt durch, es wird geschossen, aber es sind Leute auf dem Felde, und es kann also sehr leicht ein Unglück entstehen.

Finanzminister v. Böckh: Es wird überhaupt besondere Vorsicht, hinsichtlich des Schießens, zur Pflicht gemacht werden, sobald andere Personen sich in der Nähe befinden.

Duttlinger: Ich freue mich, daß ich die Gelegenheit benützt habe, den Sinn meiner Abstimmung klar zu machen, und der Majorität, die mit mir stimmte, Veranlassung gab, sich an meine Erklärung anzuschließen. Wenn ich erwarten mußte, daß der Herr Finanzminister die nämliche Wahrheit nicht auch in der Instruktion anerkennen würde, die er den Grenzaufsichtsbeamten ertheilen wird, so würde ich der Kammer vorschlagen, den Beschluß, den sie faßte, wieder aufzuheben und nochmals abzustimmen. Ich glaube aber, die Art und Weise, wie sich die Kammer über den Sinn der Abstimmung ausgesprochen hat, wird hinreichen, um zu zeigen, daß wenigstens dieser Faktor der Gesetzgebung die Meinung nicht hat, welche der Herr Finanzminister aussprach, wenn ich ihn recht verstanden habe. Ich will, daß niemals mit Gefahr für Menschenleben und Gesundheit, in diesem besonderen Fall auf Thiere geschossen werde. Wenn Schmuggler die Thiere in einer Zahl umgeben, wie der Herr Finanzminister es beschrieben hat, oder in einer andern imposanten Stellung, die gefahrdrohend für den Aufsichtsbeamten wäre, der sie arretiren will, oder die in einer thätlichen Widersetzlichkeit besteht, dann mag er von den Waffen Gebrauch machen nach den übrigen Bestimmungen des Gesetzes und zwar nicht für die Thiere, sondern für die Schmuggler. Wenn aber nicht Nothwehr oder Widersetzlichkeit vorhanden ist, so dürfen sie nur auf Thiere schießen, sofern dieß ohne Gefahr für Menschenleben geschehen kann.

Ashbach: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Duttlinger dahin, daß die Kammer ausspreche, sie habe in diesem Sinne abgestimmt, nämlich in der Voraussetzung, daß es im Geiste des Gesetzes liege, was ich, vermöge meines Antrages, habe ausdrücken wollen. Der Abg. Duttlinger setzt voraus, die Majorität habe mit ihm gestimmt. Darüber hat man so lange keine Gewißheit, bis die Kammer sich deshalb erklärt hat.

Finanzminister v. Böckh: Es ist deutlich genug in dem Gesetz gesagt, da nur von den Thieren die Rede ist.

Bekk: Ich glaube, eine Erklärung der Regierung und

ein Ausspruch der Kammer, wie sie diesen Artikel versteht, kann nicht genügen; eben so wenig, als man sich auf die Instruktion verlassen kann. Das Gesetz muß es aussprechen. Es kann zwar in zweifelhaften Fällen der Richter auf die Verhandlungen zurückgehen und sich daraus eine Auslegung machen. Wenn aber das Gesetz für sich ihm klar scheint, so unternimmt er in der Regel nichts, um sich nach Interpretationsmitteln umzusehen. Deswegen und weil aus den von Welcker vorgetragenen Gründen sich nicht verkennen läßt, daß die Fälle, in Beziehung auf die Culpa, sehr verschieden sind, je nachdem es sich, wie hier, von einer pflichtmäßigen, oder aber nur von einer freiwilligen Handlung handelt, glaube ich, daß es zu wünschen wäre, daß die Kammer die Ansicht, die sie denn doch zu haben scheint, auch da ausdrücke, wo sie sie ausdrücken sollte, nämlich im Gesetz selbst und nicht bloß im Protokoll. Es wäre daher zweckmäßig, wenn man auf die vorige Abstimmung nochmals zurückginge und den Antrag des Abg. Ashbach annähme. Auf jeden Fall ist gewiß, daß dieses die Absicht des Gesetzes sei und seyn soll. Deswegen sehe ich nicht ein, aus welchem, auch nur scheinbaren Grunde man es verweigern sollte, diese Absicht im Gesetze auch bestimmt auszudrücken.

Sander: Ich sehe nicht ein, warum die Kammer, welche über den Antrag des Abg. Ashbach lange und hinreichend diskutiert hat, ihren Beschluß, von dem man doch gewiß nicht sagen kann, er sei ohne Kenntniß der Abstimmenden gefaßt worden, aus dem Grunde wieder zurücknehmen solle, weil der Abg. Bekk, der für den Antrag des Abg. Ashbach war, glaubt, es wäre eben doch gut, wenn dieser Antrag wieder zur Abstimmung käme. Das was von der Regierungsbank über die Auslegung unserer Beschlüsse gefaßt wird, kann nicht als Vorschrift der Interpretation für dieselben dienen. Es ist möglich, daß die Regierung sagt, in dem Beschluß der Kammer sehen wir dieses oder jenes, allein es ist dieß doch nur da möglich, wo ein wirklich zweifelhafter Beschluß gefaßt worden ist. Hier ist aber nichts zweifelhaft. Wir haben erklärt, daß nur auf die Pferde geschossen werden darf. Wir haben im Allgemeinen Vorsicht angeordnet und alle einzelnen weitem Vorschriften des Gesetzes würden, meiner Ansicht nach, lediglich zu nichts dienen, als eben immer nur dazu, daß er in diesem Fall vorsichtig handeln und nicht leichtfertig schießen soll. Wenn aber die Regierung nicht mit dieser Ansicht einverstanden ist, so wird sie eben in die Instruktion etwas legen, was die Zollgardisten dazu

bringt, von der Vorschrift des Gesetzes und somit von der Vorsicht zu abstrahiren, was aber die Regierung nicht thun wird.

Finanzminister v. Bökch: Mit dieser Ansicht sind wir vollkommen einverstanden und es liegt auch gar keine andere dem Gesetz zu Grund. Es wäre ein großes Mißverständniß, wenn Sie aus meiner Aeußerung etwas ableiten wollten, in Beziehung auf die künftige Instruktion. Ich wiederhole, daß ich nur gesagt habe, es sei nicht möglich, alle Gefahr, daß nicht auch einmal ein Führer getroffen werden könne, absolut zu beseitigen und ich wiederhole ferner, daß diese Gefahr um so größer seyn kann, wenn die Zahl der Führer in einer großen Menge besteht. Gerade aber in diesem Fall müßte der Grenzaufseher um so größere Vorsicht beobachten, um dem Gesetz und seinen Instruktionen zu genügen, nämlich bloß auf die Thiere zu schießen.

Merkl: Damit hat die vorige Bemerkung ihre Berichtigung erhalten und die Kammer sollte von ihrem Beschluß um so weniger abgeben, als die Sache im Gesetz selbst ausgesprochen ist und die Beseitigung einer Klausel, die nichts mehr sagt, ganz und gar nicht der Gesetzesprache entspricht, und der Einfachheit, die in einem Gesetz bestehen soll, Eintrag thut. Das ewige Hinschicken ist ein Fehler, den manches Gesetz, das von hier ausgegangen ist, an sich trägt und man hat in der Anwendung gesehen, zu was solche Klauseln führen.

Es wird hierauf die Frage zur Abstimmung gebracht, ob die Kammer über den Antrag des Abg. A s c h b a c h nochmals abstimmen wolle. Nachdem diese Frage verneint worden, wird

b e s c h l o s s e n

im Protokoll auszusprechen, daß die Kammer den Antrag des Abg. A s c h b a c h um deswillen nicht angenommen, weil sie die darin niedergelegte Bestimmung in dem Geist und in den Worten des Gesetzes schon enthalten gefunden habe.

§. 8,

lautend:

„In allen Fällen, wo die Grenzaufsichtsbeamten von ihren Waffen Gebrauch machen, sollen sie alle Vorsicht anwenden, daß sie nicht gefährlich verwunden oder gar töden.“

Gerbel: Ich bitte den Herrn Finanzminister, bei diesem Paragraphen mir einen Zweifel zu lösen. Ich weiß nicht, ob es von unübersteiglichen Hindernissen abhängt, den Grenzaufsichtsbeamten diejenige Verfassung zu geben, welche der

Gendarmerie gegeben wurde. In der Verfassung der Gendarmerie liegt die Garantie ihres guten Benehmens und der Grund des allgemeinen Lobes, das ihr zu Theil wird. Die Mannszucht, die hier gehalten wird, ist es, welche die Sache so gut zusammen hält und noch nie zu einer auffallenden Beschwerde gegen die Gendarmerie Veranlassung gegeben hat. Beispiele von Waffenmißbrauch sind mir gar nicht bekannt und eben so wenig solche Fälle, daß einer wegen Mißbrauch der Waffen ins Correctionshaus kam. Warum sollte man nicht auch den Grenzzollwächtern die Verfassung geben können, welche die Gendarmerie hat? Ich weiß nicht, wer jene zunächst beaufsichtigt, allein bei Leuten, die aus dem Militär gezogen und angewiesen sind, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, wäre es zweckmäßig, die Gendarmerieordnung einzuführen, die auch im Civildienst angewendet wird.

Finanzminister v. Bökch: Die Organisation findet in der Art Statt, daß die Grenzaufseher unter dem Oberinspector des Bezirks stehen, der 70 — 80 Mann unter sich haben kann. Für je 20 Mann erhält er einen Offizier, der Controleur heißt, und für je 10 Mann wird er einen Sergeanten haben. Die Grenzaufseher stehen also in sofern unter genauer Aufsicht, sie werden aber nicht nach militärischen Gesetzen, sondern nach den besondern Instruktionen und Vorschriften, die für ihren Dienst angemessen sind, behandelt. Was die Bestrafung belangt, falls sich einer etwas zu Schulden kommen läßt, so finden Arreststrafen Statt und wenn diese nicht reichen, Entlassung in kurzem Weg.

Gerbel: Wenn die Organisation so wäre, wie bei der Gendarmerie, so wäre es gewiß gut. Jetzt ist es ein zweiterartiger Zustand, nämlich halb civilisch und halb militärisch.

Finanzminister v. Bökch: Die Art und Weise des Dienstes läßt keine militärische Organisation zu.

Gerbel: Wenn unübersteigliche Hindernisse vorliegen und der Dienst Nachtheil litte, so bescheide ich mich gerne.

Finanzminister v. Bökch: Der Dienst muß in Ordnung und nach bestimmten Vorschriften versehen werden und die Dienstvergehen werden auf eine bestimmte Weise bestraft. Die Leute stehen aber nicht unter militärischen Gesetzen und sind auch nicht von der Civiljurisdiction, in nicht dienstlichen Verhältnissen, ausgeschlossen.

Welker: Bei dem §. 8 wird die Kammer auch darüber einig seyn, daß hier noch eine andere Vorsicht besonders den

Zollgardisten ausliegt. Es heißt, in allen Fällen, wo die Grenzaufsichtsbeamten von ihren Waffen Gebrauch machen, sollen sie alle Vorsicht anwenden, daß sie nicht gefährlich verwunden oder gar töden. Es bezieht sich dieses blos auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Schmuggler, gegen die sie die Waffen brauchen dürfen. In derselben Umgebung können aber noch andere Personen seyn, welche die gefährlichen Schmuggler blos als Träger bis zum nächsten Dorfe mitgenommen haben und die nun auf der Flucht sind. Es versteht sich von selbst, daß sich die Zollgardisten sehr in Acht nehmen müssen, damit sie nur Diejenigen treffen, die sie treffen dürfen. Wenn die Kammer nicht ihre Neigung für den Laconismus so sehr ausgesprochen hätte, so würde ich dießfalls einen Antrag stellen. Ich bin kein Freund von laconischer Abfassung der Gesetze, sondern ziehe eine Gesetzesprache, wie sie in der Carolina vorkommt, der neuen abstrakten Methode vor. Es dürfte, meiner Ueberzeugung nach, hier nothwendig seyn, auszusprechen, daß die Zollgardisten nicht auf das Geradewohl in einen solchen Haufen hineinschießen dürfen, denn das Unglück, daß ein gefährlicher Schmuggler nicht getroffen wird, ist nicht so bedeutend, als es werden könnte, wenn gegen sechs Personen auf Geradewohl geschossen würden.

Finanzminister v. Böckh: Der Anstand des Abg. Welcker wird sich mit zwei Worten beseitigen lassen; in allen Fällen, wo die Grenzaufsichtsbeamten von ihren Waffen Gebrauch zu machen berechtigt sind, sollen sie alle Vorsicht anwenden. Vorsicht anwenden in solchen Fällen, wo sie die Waffen nicht gebrauchen dürfen, wäre etwas Sonderbares, denn für solche Fälle kann man keine Vorsicht empfehlen.

Duttlinger: Sie müssen nur da Vorsicht anwenden, wo sie davon Gebrauch machen können.

Sander: Wenn im Gesetz steht, daß sie gegen die Schmuggler, also gegen Leute, die in der Ausübung einer unredlichen That begriffen sind, Vorsicht anzuwenden verpflichtet seien, so wird darin auch gesagt seyn, daß sie gegen solche Personen, die in keiner Ausübung einer unredlichen That begriffen sind, Vorsicht anwenden müssen.

Welcker: Sie sollen andere Leute nicht einmal gefährlich verwunden.

Sander: Das wird sich von selbst verstehen. Wenn man gegen Missethäter vorsichtig seyn muß, so muß man gegen andere Leute noch vorsichtiger seyn. Hätte die Caro-

lina für solche Fälle, die sich von selbst verstehen, wie der vorliegende, Bestimmungen treffen wollen, so würde sie wahrscheinlich noch viel dicker geworden seyn.

Der Paragraph wird hierauf angenommen und die §§. 9 und 10

lautend:

§. 9

„Die Grenzaufsichtsbeamten müssen, wenn sie sich ihrer Waffen bedienen, in ihrer Uniform gekleidet seyn, und dürfen nur ihre Dienstwaffen gebrauchen.“

§. 10.

„Dieselben sind nach Anwendung ihrer Waffen, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann, sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden ist. Sie haben dem Verletzten alsdann, unter der eben bemerkten Voraussetzung, Beistand zu leisten, seine Verbringung in den nächsten Ort zu veranlassen, und der Polizeibehörde davon ungesäumt die Anzeige zu machen.“

„Wenn der Verletzte entflohen ist, oder ihm von dem Grenzaufsichtsbeamten, wegen Gefahr für seine Person, kein Beistand geleistet werden konnte, so muß doch von der vorgefallenen Verletzung der nächsten Polizeibehörde sofort Nachricht gegeben werden.“

ohne Erinnerung genehmigt.

§. 11

und zwar:

„Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichtsbeamten im Dienste verletzt worden ist, hat der Richter des Orts der vorgefallenen Verletzung unter Zuziehung eines obern Zollbeamten unverzüglich einzuschreiten und auszumitteln, ob ein Mißbrauch der Gewalt oder der Waffen Statt gefunden hat, oder nicht.“

Finanzminister v. Böckh glaubt, daß es hier heißen sollte, der Richter, in dessen Bezirk die Verletzung vorgefallen ist.

Sander: Es ist dieß gleich bedeutend mit dem, was die Kommission sagt. Wenn man übrigens glaubt, daß der Ausdruck des Herrn Finanzministers die Sache deutlicher mache, so habe ich nichts dagegen zu erinnern, allein es ist außer allem Zweifel, welchen Richter man darunter versteht.

Duttlinger: So wie der Entwurf spricht, ist es unserer Gesetzesprache angemessen. Der Richter des Orts Beiertheim ist der Richter der Stadt Karlsruhe.

Finanzminister v. Böckh: Sodann glaube ich auch nicht, daß überall zu untersuchen ist, ob ein Mißbrauch der Gewalt Statt gefunden habe, denn dieß setzt voraus, daß bei jeder Verletzung ein Mißbrauch der Gewalt zu vermuthen sei. Man sollte daher bloß sagen, der Fall sei vor dem Richter zu untersuchen.

Sander: Die Untersuchung kann gar keine andere Richtung nehmen, als die, ob ein Mißbrauch der Amtsgewalt vorgefallen ist, denn wenn von einem Staatsbeamten angezeigt wird, er habe Jemand in seinem Dienst verwundet, so folgt daraus, daß er dabei in der Ausübung der ihm vom Staat übertragenen Gewalt begriffen war. Es wird nun die Untersuchung nicht nur über die Thatsache der Verwundung, sondern auch darüber Statt finden, ob diese Verwundung rechtmäßig war, oder nicht, und wohin die Untersuchung zu richten ist, das muß dem Richter gesagt werden.

Ministerialrath Lang: Das wird sich von selbst verstehen.

Sander: Es wird sich nicht von selbst verstehen; denn wenn die §§. 11, 12 nicht da stehen, so wird der Richter warten, bis er zur Untersuchung aufgefördert wird. So aber wird er in der Anzeige der Verwundung die Pflicht der Untersuchung wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt zugleich finden, und Jedermann wird die Beruhigung gegeben, daß wenn ein Mißbrauch geschieht, auch Untersuchung gepflogen werde.

Ministerialrath Lang: Es wird sich gleichwohl von selbst verstehen, und so gut man im ersten Artikel die Worte: „sie sollen von ihren Waffen Gebrauch machen“, in die Instruktion verwiesen hat, eben so gut gehören diese beiden Paragraphen in die Instruktion. Wenn die Untersuchung beginnt, so ist nichts natürlicher, als daß der Untersuchungsrichter alle Umstände der That untersucht, und somit auch die, unter welchen der Beamte von seiner Waffe Gebrauch gemacht habe.

Sander: Es sind zwei verschiedene Untersuchungen, nämlich die wegen Verwundung, und die wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt. Jene wegen Verwundung richtet sich nach den gewöhnlichen Gesetzen, wir wollen aber insbesondere die wegen des Mißbrauchs der Gewalt. Darum hat man beigefügt, daß ein Oberzollbeamter beizuziehen sei. Wollten wir nichts als eine Untersuchung wegen der Verwundung haben, so hätten wir den Oberzollbeamten weggelassen, weil

dieser wegen der Verwundung nicht nothwendig ist. Es ist klar, daß man haben will, die Untersuchung soll auf den Mißbrauch der Amtsgewalt gehen, und dieses muß ins Gesetz kommen, denn in die Instruktion des Zollbeamten gehört es ohnedies nicht, sondern es würde in die Instruktion der Richter gehören, welche wir hier nicht machen.

Ministerialrath Lang: Die Defraudation muß auch untersucht werden.

Sander: Dies ist bloß der thatsächliche Vorfall, der den Mißbrauch der Gewalt hervorgerufen hat, und daraus kann nichts in der Frage gefolgert werden, welches Vergehen zu untersuchen ist.

Finanzminister v. Böckh: In der preussischen Gesetzgebung ist allerdings eine solche Bestimmung aufgenommen.

(Der Redner verliest dieselbe und fährt dann fort:)

Ich gestehe, es ist auch in disciplinärer Hinsicht nicht unwichtig, daß dieses untersucht werde, allein hier haben wir noch besondere Beweggründe. Nach der preussischen Gesetzgebung ist ein Beamter, der seine Dienstpflicht erfüllt, und in Folge dieser Dienstpflicht auch Jemand verwundet hat, nicht schlechthin den Gerichten preisgegeben, sondern es wird zuerst untersucht, ob er als Beamter wegen dieser Handlung vor Gericht gestellt werden soll. Erst wenn die Administrativbehörde entschieden hat, daß er vor Gericht gestellt werden soll, findet die Untersuchung Statt, oder im Fall die Administrativbehörde dies verneint, das Gericht aber behauptet, daß der Fall zur Gerichtscognition gehöre, wenn der alsdann zu erhebende Kompetenzconflict entschieden ist. Dieß ist eine Regel, die wir hinsichtlich der Beamten auch ebenfalls beobachten. Ueber die Uebung der Dienstpflicht kann das Gericht nicht entscheiden, sondern die Staatsregierung muß es erst zugeben, daß ein Beamter wegen der Ausübung einer Dienstpflicht oder eines Mißbrauchs in Ausübung seines Dienstes vor Gericht gestellt werden darf, weil, wenn man das Gegentheil zugeben wollte, die ganze Verwaltung den Gerichten überantwortet wäre. Indessen glaube ich, wird unnachtheilig seyn, wenn so stehen bleibt, was im Entwurf steht. Das Gericht wird natürlich ausmitteln, ob ein Dienstvergehen gegen das Gesetz Statt fand, und da der Oberzollbeamte dabei ist, so wird er den Zollaufsichtsbeamten in so fern vertheidigen, als er dem Gericht nachweist, daß er bloß seine Schuldigkeit gethan habe.

Sander: Dem Herrn Finanzminister will ich nur zur

Beruhigung bemerken, daß es im §. 12 heißt, die Bestrafung erfolge nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze. Darunter ist auch begriffen, daß das Gesetz, das von der Bestrafung der Diener überhaupt handelt, eingehalten werden muß.

Der §. 11 kam hierauf zur Abstimmung und wurde angenommen.

Eben so die §§. 12 und 13, lautend:

§. 12.

„Die Bestrafung der Grenzaufsichtsbeamten, welche des Mißbrauchs der Gewalt oder der Waffen schuldig befunden werden, erfolgt nach der Vorschrift der allgemeinen Landesgesetze.“

§. 13.

„Dieses Gesetz tritt sofort mit seiner Verkündung in Kraft.“

Der Präsident ließ sofort die namentliche Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf eintreten; derselbe wurde einstimmig angenommen.

Die Redaktion des Gesetzentwurfs enthält die Beilage Nr. 6.

Staatsminister Winter legt einen Gesetzentwurf über die Wahlberechtigung bei der Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe nebst Motiven vor,

Beil. Nr. 7 (Stes Beilagenheft S. 271—274)

der an die Abtheilungen zur Vorberathung verwiesen, und sodann zur Diskussion des Berichts des Abg. Schaaff über die Motion des Abg. v. Tscheppe, die Festsetzung eines Präjudicialtermins für die Ablösung der als aufgehoben erklärten Abgaben betreffend, übergegangen wird.

Kommissionsantrag:

„Die hohe Regierung um Ernennung von Liquidationskommissarien für die alten Abgaben mit den im Bericht bezeichneten Attributen, auf Kosten der Staatskasse, zu bitten.“

v. Tscheppe: Die Absicht meiner Motion ging dahin, erstens die immer offene Rechnung auf Entschädigung für alte Abgaben einmal zu schließen, zweitens die Ungerechtigkeit zu heben, daß Viele, die mit alten Abgaben noch belastet sind, zur Ablösung anderer im Betrag von mehr als vier Millionen beitragen müssen. Darum, und weil alle Vorkehrungen, die die Regierung traf, noch nie zum Zweck führten, wollte ich einen solchen Termin festsetzen, innerhalb

welchem ich glaube, daß der Zweck erreicht werden könnte, und zugleich dabei bedingen, daß, wer innerhalb dieses Termins seine Gefälle, die als unzweifelhaft sich zur Aufhebung geeignet herausstellen, zu satiren unterläßt, nicht mehr im Bezug derselben bleiben, sondern die Belasteten, und zwar ohne Entschädigung, davon befreit werden sollen. Die Kommission hat anerkannt, daß dieses Mittel angemessen wäre, den Zweck, den ich im Auge hatte, zu erreichen, weil dadurch die Berechtigten auf das Lebhafteste aufgefordert würden, ihre Gefälle zu satiren und die Hand zu bieten, daß diese Lasten den Pflichtigen abgenommen werden. Dagegen wurde aber dreierlei eingewendet: Erstens heißt es, der Termin, den ich bis zum 1. November vorgeschlagen habe, wäre weit zu kurz; zweitens würde die Auflage an die Berechtigten, ihre Rechte selbst zu begründen, gegen die Gerechtigkeit anstoßen, und drittens würde der Zweck darum nicht erreicht, weil ja gerade darüber gestritten werde, welche alte Abgaben zweifelhaft oder unzweifelhaft seien. Welches sind aber die Gefälle, die nach meinem Vorschlag satirt werden sollen? Sie sind nichts anderes, als wie sie bei jeder grundherrlichen oder standesherrlichen Beamtung schon bezeichnet seyn müssen, wesswegen nur ein Auszug aus den Bezugsregistern oder Urbarien zu machen ist, was doch wohl in einer Zeit von vier Wochen leicht geschehen könnte.

Was den zweiten Einwand betrifft, daß nämlich mein Antrag gegen die Gerechtigkeit anstoße, so frage ich, ob nicht die Pflichtigen berechtigt wären, eine Nachweisung von den Standes- oder Grundherren zu fordern, was, für was, und aus welchem Grund sie die Zahlung zu leisten haben? Diese Nachweisung, die auf Verlangen den Pflichtigen gegeben werden muß, kann, um nicht die Sache noch Jahre lang herumzuziehen, jetzt ohne Ungerechtigkeit auch der Staat fordern. Es ist dies auch nothwendig, weil öfters nicht der Pflichtige, sondern nur der Berechtigte weiß, für was zu zahlen ist, und gewöhnlich nur er die Beweismittel in Händen hat, welche die Regierung zur Begründung des Entlastungsgesuchs fordert. Gerade darin liegt der Grund, warum noch mehrere solche Abgaben im Ausstand sind, weil Viele nicht wissen, daß unter ihren Abgaben solche enthalten sind, die sich zur Aufhebung eignen. Wenn ihnen aber auch der Betrag der Abgabe und ihr Titel bekannt ist, so mangeln ihnen die Hülfsmittel zur Begründung, die meistens aus Urbarien und Lagerbüchern entnommen werden müssen, welche, obgleich sie gemeinschaftliche

Dokumente sind, von manchem Grundherrn den Pflichtigen verweigert werden.

Die Haupteinwendung, worauf die Kommission das meiste Gewicht legt, soll darin bestehen, daß gerade streitig sei, was zweifelhafte Abgaben seien oder nicht. Meine Absicht war aber, die Berechtigten zu vermögen, ein Verzeichniß ihrer sämmtlichen Gefälle, die zur Aufhebung geeignet seyn können, dem Bezirksamt vorzulegen, und wenn sich in der Folge unter nicht fatirten Gefällen unzweifelhaft alte Abgaben herausstellen würden, solche ohne Entschädigung aufgehoben seyn sollen. Es ist doch entweder Unverstand oder böser Wille, wenn Diejenigen, in deren Händen es liegt, ohne ihren eigenen Nachtheil die Pflichtigen zu befreien, die Hand nicht bieten, um diesen Zweck zu erreichen; ich sehe daher gar nicht ein, warum gegen sie eine besondere Nachsicht eintreten solle. Die Behörden werden prüfen, ob und welche von den fatirten Abgaben zur Aufhebung oder zur Ablösung sich eignen. Ganz gewiß bestehen noch viele, deren Aufhebung gar keinem Streit unterliegen kann, wie Vogtrechte, Gewerbsrecognition, Reutgarben &c. Ueberhaupt steht die gesetzliche Vermuthung, allen in den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom Jahr 1825 zur Seite, so lang nicht nach §. 3 das Gegentheil dargethan wird.

Das, was durch den Kommissionsantrag mit Kosten und in langer Zeit bezweckt werden soll, könnte nach meinem Vorschlag ohne Kosten und sogleich erreicht werden. Ich kann daher weder dem ersten noch dem zweiten Antrag der Kommission beistimmen, sondern nur meinen Antrag wiederholen. Uebrigens glaube ich, daß ein Widerspruch in dem Antrag der Kommission gegen die von ihr selbst aufgestellten Grundsätze enthalten ist. Die Kommission trägt nämlich Bedenken, eine Beweislast, die nach dem früheren Gesetz eigentlich bloß dem Pflichtigen aufgelegt war, nach meinem Antrag auf die Berechtigten zu wälzen, während die Kommission in ihrem ersten Antrag doch auch nichts anderes beabsichtigt. Auch sie legt die Beweislast den Berechtigten auf, und will nur die Dokumente statt dem Bezirksamt der vorgeschlagenen Kommission vorgelegt wissen.

Schließlich habe ich zu bemerken, daß selbst da, wo auf die Aufforderung der Regierung die Berechtigten Verzeichnisse über diejenigen Abgaben, die alten Steuern ähnlich sind oder dem öffentlichen Recht angehören, den Aemtern übergeben haben, unbegreiflicher Weise eben diese Berechtigten sich weigern, die Behelfe, wodurch diese Abgaben

zur Aufhebung erklärt werden könnten, den Gerichten zu übergeben. Die Kommission hat zwar bemerkt, daß für solche Fälle die Prozeßordnung Mittel an die Hand gebe; allein diese Mittel sind mit Kosten- und Zeitaufwand verbunden. Was steht denn im Wege, durch ein Gesetz auszusprechen, die Berechtigten seien verbunden, die zur Entlassung erforderlichen Behelfe vorzulegen?

Finanzminister v. Böckh: Wenn die Grundsätze richtig wären, die der Abg. v. Tscheppe aufstellte und diese ganz ausgeführt werden sollten, so müßte man eigentlich sagen, jeder badische Staatsbürger sei schuldig und verpflichtet, ein Verzeichniß aller seiner Einnahmen vorzulegen, weil bei keinem der Fall ausgeschlossen ist, daß er möglicherweise von einem Andern etwas bezieht, was nach der Meinung desselben eine alte Abgabe seyn könnte. Die Landleute haben größtentheils die Idee, alles sei eine alte Abgabe, was sie schon lange bezahlen und solche Zahlungen können auch an jeden Privatmann Statt finden. Die Sache wäre nicht vollständig ausführbar, wenn man nicht jedem badischen Staatsbürger befehlen würde, zu sagen, was er für Einnahmen hat und zu beweisen, daß diese auf privatrechtlichem Titel beruhen. Sie sehen ein, daß ein solches Gesetz allen Grundsätzen des Rechtes zuwider wäre. Der Besitz ist hinreichend und die bisherige Weise, die alten Abgaben zu beseitigen, ist ganz in der Ordnung. Wer glaubt, er bezahle eine Abgabe, die nach dem Gesetz abgeschafft ist, hat sich zu melden, und darüber die erforderlichen Beweise zu liefern. Derjenige, der sie bezieht, kann nicht angehalten werden, seinen Titel zu ediren. Wohl haben dies einmal die spanischen Cortes beschlossen, aber nicht durchgeführt. Wir haben eine unzählige Menge von Anmeldungen um Aufhebung alter Abgaben erhalten, die nicht aufgehoben werden konnten, weil sie erwiesenermaßen auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Wenn die Betheiligten sich auf gemeinschaftliche Urkunden beziehen können und die Berechtigten sich weigern, sie zu ediren, so steht jenen der Weg offen, der Jedem offen steht, der eine gemeinschaftliche Urkunde haben will. Ein anderer Weg läßt sich nicht betreten.

v. Tscheppe: Ich glaube, daß der Herr Finanzminister selbst die besten Beweise in Händen hatte und schon bei der Amortisationskassenverrechnung angedeutet ist, daß der bisherige Weg nicht zum Ziele führt und noch zehn Jahre verfließen können, ehe diese offene Rubrik in den Staatsrechnungen geschlossen werden kann. Es ist kein großer Unterschied zwischen den Privaten und den Standes- und Grundherren,

die solche Berechtigungen haben. Keinem kann verweigert werden, der an einen Standes- oder Grundherren zu zahlen hat, ungeachtet man sich auf den Besitzstand beruft, zu fordern, was für einzelne Posten und für was und warum er zu zahlen habe. Es ist dies auch um so nothwendiger, als in neuerer Zeit Mehrere alle ihre Berechtigungen zu vereinigen suchten, und sie aus den alten Documenten, Lagerbüchern, Verträgen &c. in jetzt übliche Form übertragen haben und legalisiren ließen, wobei zuweilen ganz verschiedene Abgaben jetzt unter einer Rubrik erscheinen, deren Betrag, wenn nur die Hauptsumme richtig war, von den Pflichtigen unbedenklich anerkannt wurde.

Damit die Pflichtigen durch solche Manipulationen nicht verkürzt werden, ist Vorsorge nöthig.

Finanzminister v. Böckh: Es kann dem Staat nicht zur Pflicht gemacht werden, für Andere Rechtsgeschäfte zu führen. Jeder muß seine Rechte selbst wahren, und wir können nicht von Staatswegen dafür sorgen, daß Jemand, der einem Dritten etwas schuldig ist, durch diesen Dritten nicht auf irgend eine Weise übervorthelt werde. Dies ist die Sache eines jeden Einzelnen, und wir würden uns in Privatgeschäfte auf eine Weise mischen, die der Staat gar nicht anzusprechen hat und gar nicht auszuüben berechtigt ist.

Staatsrath Nebeni us: Man konnte in der That den Pflichtigen kein dringenderes Motiv geben, sich zu melden, und über die Natur der Abgaben, die sie zu bezahlen haben, sich zu erkundigen, als die Versicherung, daß wenn sie den Beweis liefern, daß diese alten Abgaben unter die aufzuhebenden gehören, sie davon frei werden sollen. Wenn dieser in Aussicht gestellte Vortheil nicht wirkt, so weiß ich nicht, was sonst wirken soll, sofern die Mündigkeit des Volkes, von der so viel gesprochen wird, eine Wahrheit ist, weil die Abgabepflichtigen in Besorgung ihrer Interessen nachlässig sind, soll zu ihrem Besten, was ihnen der Natur der Sache nach obliegt, dem Bezugsberechtigten unter einem ihn mit dem Verlust seines Eigenthums bedrohenden Präjudiz zur Pflicht gemacht werden. Dies wäre eine Ungerechtigkeit. Sie glauben, es fehle an Bestimmungen über die Herausgabe der Urbarien u. s. f., allein hierüber enthält die Prozeßordnung alles Nöthige, und ich wünschte eine Bestimmung zu hören, wodurch man eine Lücke ausfüllen sollte; ich wünschte zu wissen, welche andere Bestimmung, als die in der Prozeßordnung enthaltene man verlangt, um die Herausgabe jener Do-

cumente einleiten und erwirken zu können, welche über die Verhältnisse der Bezugsberechtigten und der Zahlungspflichtigen und zu deren Richtigstellung oder Beweislichkeit zu irgend einer Zeit aufgenommen worden sind. Der Bezugspflichtige kann den Richter um die Herausgabe angehen. Wenn man sagt, die Verwaltungsbehörde soll die Bezugsberechtigten dazu anhalten, so frage ich, welche Mittel man geben will? Man kann ihr aber keine andern geben, als diejenigen, welche den Gerichten zustehen. Höchstens würde man darauf antragen können, daß die Funktionen der Gerichte in dieser Beziehung auf die Verwaltungsbehörden übergehen sollen, allein damit würde die Kammer gewiß nicht einverstanden seyn.

v. Tscheppe: Ich frage, ob nicht die Pflichtigen von den Berechtigten eine Spezifikation ihrer Schuld fordern können?

Staatsrath Nebeni us: Allerdings.

v. Tscheppe: Was wird also die Folge seyn, wenn mein Antrag nicht angenommen wird? Keine andere, als die, daß man sich weigern wird, die Abgaben zu bezahlen, bis die Spezifikation vorgelegt worden ist.

Staatsrath Nebeni us: Jeder Bezugsberechtigte wird sagen, was, wie viel und warum er fordert. Das kann auch jeder Abgabepflichtige fordern, daß ihm dieses von Demjenigen, der eine Leistung von ihm verlangt, eröffnet werde.

Finanzminister von Böckh: Jeder Abgabepflichtige hat das Mittel, Auskunft zu erhalten, in der Weise, daß er nicht bezahlt. Alsdann muß ihn der Berechtigte belangen, und nun kann er diesen bei dem Richter vermögen, so weit es nach den bestehenden Gesetzen möglich ist, ihm zu sagen, wofür er bezahlen soll. Sie sehen aber ein, daß da, wo ein langer unsürdentslicher Besitzstand ist, der Richter Niemand anhalten kann, einen Titel zu bezeichnen, oder Urkunden vorzulegen. Es giebt eine Menge von Bezügen, über die gar keine Urkunden mehr vorhanden sind, und wenn der Berechtigte, im Fall er solche besitzt, sie nicht ediren will, so braucht er nur zu sagen, er habe keine.

Regenauer: Ich muß mich ganz für die Ansicht aussprechen, die der Herr Regierungskommissär vorhin geäußert hat, und die ich schon bei einer frühern Diskussion über die Amortisationskasse geltend gemacht habe. Ich glaube nicht, daß auf irgend eine Weise die Sache mehr beschleunigt werden kann, ohne den Interessen der Pflichtigen selbst zu nahe

zu treten. Dem Vorschlag des Abg. v. Tscheppe kann ich aus den von unserer Kommission und der Regierungskommission angeführten Gründen keineswegs beitreten. Aber auch den Vorschlag der Kommission, wonach Liquidationskommissäre aufgestellt werden sollen, kann ich nicht theilen.

Was diejenigen alten Abgaben betrifft, die in die Domänenkassen geflossen sind, so wäre die Aufstellung der Liquidationskommission durchaus überflüssig. Bei der Domänenverwaltung ist man seiner Zeit in der Art zu Werk gegangen, daß man nicht bloß diejenigen Abgaben, welche die Gefällpflichtigen angemeldet haben, untersuchte, sondern überhaupt die Rechnungen der Domänenadministration durchgehen ließ. Man hat alle Abgaben verzeichnet und die Urkunden aus dem Archiv über alle solche Abgaben erhoben, welche an die Domänenkassen bezahlt wurden und hiernach den Antrag wegen Aufhebung oder Nichtaufhebung an das Finanzministerium gestellt. Es ist also in Beziehung auf diejenigen alten Abgaben, die in die Domänenkassen geflossen sind, der Antrag der Kommission wegen Aufstellung der Liquidationskommissäre überflüssig. In Beziehung auf Abgaben an andere Gefällberechtigte will ich wohl gelten lassen, daß da allerdings noch manche zur Aufhebung geeignete vorkommen mögen, jedoch nicht in dem Betrag und in dem Umfang, wie der Abg. v. Tscheppe meint. Gerade der große Betrag der Entschädigungen, den wir jetzt schon in der Schuldentilgungskasserechnung aufgezeichnet finden, und der dem muthmaßlichen Ueberschlag nahe kommt, zeigt uns, daß die Liquidation oder das Geschäft der Aufhebung nahe vollendet ist.

Wenn der Begriff der alten Abgaben nach unserer jetzigen Gesetzgebung stehen bleibt; wenn er nicht nach dem in einer der letzten Sitzungen von der Kammer gefaßten Beschluß über Revision der alten Abgabengesetze ausgedehnt werden sollte, so ist nicht viel mehr zurück. Was sollen also die Liquidationskommissäre thun? Sie können nichts weiteres thun, als die Gefällpflichtigen selbst; sie sollen Verzeichnisse dieser Abgaben aufstellen, diese Verzeichnisse an das betreffende Amt übergeben, und sich nöthigenfalls die Urkunden zu verschaffen suchen. Das können aber die Gefällpflichtigen auch. Sie haben es bisher gethan, und wenn ihnen Urkunden mangeln, so stehen ihnen dieselben Wege zu Gebot, sie von den Gefällberechtigten zu erheben, wie sie den Liquidationskommissären zu Gebot stehen. In der Aufstellung solcher Liquidationskommissäre liegt aber eine große Quelle von weitern Ausgaben für die Staatskasse. Glauben Sie nicht, daß

es mit einigen tausend Gulden geschehen ist. Wenn diese Kommissäre aufgestellt sind, so werden sie sich festsetzen und das Geschäft nicht beschleunigen, sondern in die Länge ziehen, weil es das Interesse dieser Leute ist, und weil man sie nicht genau controliren kann. Man sollte es daher bei der jetzigen Gesetzgebung bewenden lassen, und in Beziehung auf den Antrag der Kommission zur Tagesordnung übergehen. Ohnehin darf man von der Regierung erwarten, daß man bei der Prüfung des Wunsches der Kammer wegen Revision der Alten-Abgabengesetze auch auf diesen Gegenstand, der ja die Aufmerksamkeit der Kammer und der Regierung gleich erregt hat, besondere Rücksicht nehmen, und dann bei der Vorlage über die begehrte Gesetzesrevision diejenigen Mittel vorschlagen werde, die geeignet seyn dürften, die Sache so sehr als möglich zu beschleunigen.

Ziegler unterstützt diesen Antrag.

Bekk: Was der Abg. v. Tscheppe wegen Verweigerung der Urkundeneidition gesagt hat, kann keinen Grund abgeben, hier ein Gesetz in der von ihm bezeichneten Richtung zu fordern. Das beste Mittel für die Pflichtigen, wenn sie wissen wollen, worauf die Berechtigung zum Bezug der von ihnen erhoben werdenden Abgaben beruht, besteht darin, daß sie die Verbindlichkeit zur Abgabe widersprechen und nichts mehr zahlen. Sobald sie dieses thun, so wird der Berechtigte eben genöthigt, Klage zu führen, und seinen Rechtstitel zum Bezug nachzuweisen. Ich erlaube mir auf die Bemerkung des Herrn Finanzministers, daß wenn der Berechtigte schon lange im Besiß dieser Abgaben sei, er nicht mehr nöthig habe, seinen Rechtstitel nachzuweisen, eine Erwiderung zu machen. Im Satz 691 des Landrechts, in Verbindung mit einem Paragraphen der neuen Prozeßordnung, ist allerdings ausgesprochen, daß bei solchen Dienstbarkeiten der bloße vieljährige Besiß nicht hinreicht, um eine Besißklage anstellen zu können, sondern daß der Rechtstitel zum Besiß hinzu kommen muß, was da, wo es sich um keine Besißklage, sondern um das Petitorium handelt, ohnehin der Fall ist. Uebrigens glaube ich, daß es hier in dieser Beziehung keiner gesetzlichen Bestimmung bedarf, sondern dies richtet sich nach dem allgemeinen Gesetz. Ich bin nur in so weit hierauf zurückgekommen, um zu zeigen, daß dieser Zweck nicht erheischen würde, ein Gesetz zu geben, wie der Abg. v. Tscheppe meint. Man kann aber für ein solches Gesetz auch einen andern Zweck haben, den Zweck nämlich,

um einmal zu wissen, welche derartigen Lasten im ganzen Lande noch auf dem Grunde ruhen, und um zu deren Beseitigung einen sichern Boden zu haben. Ich habe in der letzten Sitzung bereits bemerkt, daß unser aus der französischen Gesetzgebung entnommenes Landrecht alle aus dem deutschen Recht herkommenden Institute dieser Art aufgehoben hat, mit Ausnahme einzelner, welche durch besondere Zusätze noch in das Landrecht eingeschaltet wurden. Das Landrecht läßt überhaupt für die Zukunft nur bestimmte Arten von Rechtsverhältnissen zu, die an einer Sache errichtet werden können. Alle übrigen, welche das Landrecht nicht mehr neu entstehen läßt, werden nur noch geduldet, wo sie bereits bestehen, sie dürfen aber nicht mehr ausleben oder neu geschaffen werden, wo sie bereits erloschen sind. In dieser gesetzlichen Bestimmung scheint mir das Kriterium zu liegen, ob etwas als eine alte Abgabe zu betrachten sei. Das, was nicht mehr neu entstehen darf, wird vom Gesetze nur noch geduldet, weil es noch aus früherer Zeit herrührt. Wenn die Gesetzgebung nöthig gefunden hat, im Interesse der Landwirthschaft und in den damit in Verbindung stehenden Interessen des Staats überhaupt dahin zu wirken, daß solche alte Abgaben nicht mehr neu entstehen dürfen, so muß sie auch eben so Grund haben, diese alten Abgaben, wo sie schon bestehen, wo möglich zu beseitigen. Hierin liegt somit allerdings ein Grund für den Antrag des Abg. v. Tscheppe, damit man endlich einmal hinsichtlich der alten Grundlasten reinen Boden erhalte. Ich glaube, daß der Antrag der Kommission diesen Zweck nicht erreicht. Man wird nicht besser damit wegkommen, als man wegfommt, wenn man bei der bisherigen Uebung es beläßt. Dagegen möchte ich mit dem Antrag, den die Kommission zuerst erwähnt, aber nicht gestellt hat, in einer geänderten Fassung, mich einverstanden erklären. Ich würde nämlich von den Inhabern einer solchen Berechtigung, rücksichtlich deren die Abschaffung im Interesse des Staats liegt, und die daher der Staat auch nicht mehr neu entstehen läßt, fordern, daß sie sagen, was sie noch anzusprechen haben, damit man eine sichere Basis erhalte für die Gesetzgebung, um näher zu bestimmen, ob und welche noch länger bestehen oder aufgehoben werden sollen, oder rücksichtlich deren eine Ablösungsnorm gegeben werden soll. Eine Rechtsverletzung tritt gegen die Berechtigten nicht ein, wenn man ihnen sagt, daß sie ihre Berechtigungen, die nach dem Gesetze nicht mehr neu entstehen dürfen, anzumelden

haben innerhalb einer zu bestimmenden Frist. Sobald sie dieselben angemeldet haben, sollen ihnen diese Rechte gewahrt seyn. Wenn sie aber unterlassen, sie anzumelden, so sollen sie erloschen seyn, und damit büßen sie nur ihre eigene Schuld. Der Herr Finanzminister meint zwar, es müßte in dieser Consequenz jeder Bürger im Staate sich umsehen, was er für Berechtigungen habe. Ich sage ja, das ist der Fall, aber nur in Beziehung auf solche Berechtigungen, die das Gesetz nicht mehr länger bestehen läßt. Auf alle andern hat es keinen Bezug, sondern nur auf diejenigen, für welche der Staat ein Interesse hat, daß sie nicht mehr länger bestehen sollen, und hinsichtlich deren eben darum das Gesetz eine neue Entstehung schon seit 1810 nicht mehr gestattet. Ich stelle daher den Antrag, es soll um ein Gesetz gebeten werden, das alle Berechtigungen, welche nach der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht privatrechtlich neu entstehen können, und rücksichtlich deren nicht bereits besondere Gesetze gegeben sind, innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist vor den dazu bestimmten Behörden angemeldet werden müssen, und daß alle diese Berechtigungen, welche innerhalb dieser Frist nicht angemeldet worden, nach Umfluß dieser Frist nicht mehr geltend gemacht werden können. Damit wäre ausgesprochen, daß alle solche Abgaben, rücksichtlich deren man kein besonderes Gesetz hat, wie dies bei Grundzinsen, Gülten, Zehnten und Frohnden der Fall ist, angemeldet werden müssen. Wird die Anmeldung einer solchen alten Abgabe unterlassen, so trifft den Berechtigten der natürliche Nachtheil, daß er die Abgabe nicht mehr geltend machen kann, es sei denn von einer Berechtigung die Rede, die nach dem Landrecht wieder neu constituirte werden darf, wo ihn das Präjudiz nicht trifft. Sind dann auf diese Weise die alten Abgaben liquidirt, so wird dann die Staatsbehörde zu entscheiden haben, ob und welche derselben nach den Gesetzen über die aufgehobenen Abgaben von 1825 und von 1828 als wirklich aufgehoben zu erklären seien. Rücksichtlich aller übrigen, die sich nicht zur Aufhebung eignen, und über welche doch auch kein besonderes Ablösungsgesetz besteht, hat dann die Gesetzgebung ein Fundament, um überhaupt bestimmen zu können, welche von diesen alten Abgaben noch unentgeltlich aufgehoben werden sollen, oder rücksichtlich welcher bloß ein Ablösungsgesetz gegeben werden soll, und ob die Ablösung theilweis auf Kosten der Pflichtigen oder theilweis

auf Kosten der Staatskasse geschehen soll. Ich glaube, daß man sonst nie zu einem vollständigen Resultate gelangen wird, es wäre denn, daß man den Antrag des Abgeordn. Duttlinger, den er auf dem Landtag vom Jahr 1822 gestellt hat, annehmen würde. Hierbei würden wir aber wieder auf andere Klippen stoßen, und etwa auch Ungerechtigkeiten herbeiführen. Dagegen aber wird der Antrag, wie ich ihn aufgestellt habe, keine Rechte verletzen und zu einem Resultate führen.

Regenauer: Ich müßte diesem Vorschlag durchaus entgegentreten. Dieser Vorschlag, unter einem so milden Gewande er auch erscheint, ist nichts anderes, als eine Liquidation alter Abgaben und Gefälle, nicht bloß derjenigen, für welche Ablösungsgesetze bestehen, und die zu den schon aufgehobenen gehören, sondern überhaupt aller Abgaben, weil die Gefällberechtigten alle ankommen, und der Richter über alle entscheiden müßte. Eine solche Liquidation aller Gefälle, eine solche horrente Arbeit, um den kleinen Zweck zu erreichen, nämlich die wenigen Abgaben aufzuheben, die noch zur Aufhebung geeignet sind, wäre doch ein zu außerordentlicher Kraftaufwand, es wäre ein zu großer Kostenbetrag damit verbunden, im Verhältniß zu dem kleinen Zweck, der erreicht werden soll. Ich habe dem Wunsch der Kammer, der neulich ausgesprochen wurde, auch beigestimmt, allein ich kann mir kaum eines oder das andere Gefäll denken, das nicht entweder in dem Bereich der jetzt schon aufgehobenen alten Abgaben, oder in dem Bereich derjenigen liegt, für welche Ablösungsgesetze bestehen.

Bekk: Der Abg. Regenauer darf nur den Bericht des Abg. Schaaff lesen, und er wird alte Abgaben finden, rücksichtlich deren kein Ablösungsgesetz besteht, und welche dessungeachtet von den Staatsbehörden als nicht aufgehoben erklärt werden. Es sind dieses solche, nach dem Landrecht nicht mehr neu entstehende, Abgaben, welche nicht aufgehoben sind, und rücksichtlich deren kein Ablösungsgesetz besteht. Wir werden wohl noch eine zahllose Menge ähnlicher Abgaben finden. Der Zweck, der durch meinen Antrag erreicht wird, ist nicht klein, wie der Abg. Regenauer behauptet, es handelt sich darum, endlich einen in Beziehung auf die mittelalterlichen Lasten reinen Boden zu machen, und alle diejenigen alten Abgaben aufzuheben, die nach dem Gesetz nicht mehr neu entstehen sollen. Dazu ist aber der Weg nur auf die bezeichnete Weise zu bahnen.

Uebrigens wäre die Mühe nicht so horrent groß, wie der Abg. Regenauer befürchtet. Wenn er übrigens behauptet, es könnte eine Abgabe, welche ein wirklicher Zehnten sei, und bloß einen andern Namen hätte, aufgehoben, und dadurch der Bezugsberechtigte benachtheiligt werden, so muß ich ihm erwidern, daß, wenn der Berechtigte nachweisen kann, daß die fragliche Abgabe wirklich ein Zehnten ist, ihm der Ablauf des Termins nicht nachtheilig seyn kann, und ihm dieser Beweis jedenfalls vorbehalten bleibt. Er soll nämlich nachweisen dürfen, entweder daß die Abgabe eine solche ist, die nach dem Landrecht auch neu entstehen, und die er eben darum fortan auch vor dem Civilrichter geltend machen kann, oder daß sie in die Klasse der Zehnten, Gülten oder Frohnden gehört, rücksichtlich deren besondere Ablösungsgesetze bestehen; denn für solche Abgaben habe ich kein Präjudiz in Antrag gebracht.

Finanzminister v. Böckh: Ich glaube, es ist gar nicht nothwendig, den Berechtigten dieses aufzulegen. Jede Gemeinde kann ein Verzeichniß von allen den Abgaben, die sie leistet übergeben, und mag sich dabei des Rathes eines Rechtsgelehrten bedienen, und sagen, von welchen Abgaben sie glaubt, daß sie in die Kategorie der aufzuhebenden gehören. Nach den bestehenden Gesetzen, und so lange keine neuen gegeben sind, ist nichts weiteres zu thun. Diejenigen Abgaben nun, die sie als solche bezeichnet, sind entweder bereits untersucht oder nicht. Sind sie untersucht, und ist gesetzlich darüber entschieden, so muß die Sache zu Ende seyn. Sind sie aber noch nicht untersucht, so wird dieses als Anmeldung angenommen, die näheren Beweise erhoben und darüber entschieden werden. Weiter läßt sich nicht thun, und auch ist mehr nicht nothwendig.

Duttlinger: Ich habe im Jahr 1822, als von der Aufhebung der alten Abgaben die Rede war, ein Vorschlag gemacht, dem man bis jetzt häufig die Ehre erwies, solchen zu citiren. Heute ist ihm aber Unehre erfahren, denn er ist zweimal, und jedesmal mit sehr harten Worten angegriffen worden. Zuvörderst geschah dies von dem Herrn Finanzminister, der aber nicht von meinem Vorschlag, sondern von dem Dekret der Cortes in Spanien gesprochen hat. Sodann geschah es von dem Abg. Bekk, der dem Vorschlag geradezu vorwarf, daß er zu Härte und wahren Ungerechtigkeiten führen würde. Ich bin weit entfernt, diesen Vorschlag heute zu reproduciren, werde ihn aber

überall, wo von Abschaffung der alten Abgaben, und von Erlassung dießfalliger Gesetze die Rede wird, wieder aufstellen und vertheidigen, wie ich dies auch bei allen bisherigen Landtagen gethan habe. Er kann durchaus nicht von so harten Vorwürfen getroffen werden, und zwar zuvörderst nicht von dem Vorwurf des Herrn Finanzministers, weil sich mein Vorschlag von dem Dekret der Cortes in einem Hauptpunkt unterscheidet. Die Cortes haben alle alten Abgaben, deren privatrechtlicher Character nicht nachgewiesen werden konnte, ohne alle Entschädigung für aufgehoben erklärt. Ich habe aber begehrt, daß man alle für aufgehoben erkläre, und zwar ohne alle Entschädigung, wenn der Staat der Berechtigte sei, und mit Entschädigung, wenn andere Personen die Berechtigten seien, weil diese Entschädigungsansprüche auf bekannten, theils bundesgesetzlichen, theils landesgesetzlichen Verfügungen beruhen. Wenn der Grundsatz in dieser Weise angenommen und durchgeführt wird, so führt er durchaus zu keinen Ungerechtigkeiten und Härten, sondern nur dahin, daß wir endlich einmal von den alten Abgaben frei werden, daß die fabelhaften Thiere des Mittelalters, die Rauchhühner und andere Hühner nicht mehr in diesem Saale ihre Nester bauen.

Bader: Der Antrag des Abg. Beck stimmt mit demjenigen Vorschlag überein, welchen die Kommission in ihrem Bericht als Mittel angedeutet hat, um den von dem Abg. v. Tscheppe beabsichtigten Zweck zu erreichen, nämlich den Zweck, einmal reinen Tisch zu bekommen, damit alle alten Abgaben, welche durch die bestehenden Gesetze aufgehoben sind, in der That auch aufgehoben werden. Man gieng dabei allerdings von dem Grundsatz aus, daß alle alten Abgaben, welche nicht privatrechtlichen Ursprungs sind, aufgehoben werden müssen. In diesem Grundsatz liegt nichts Ungerechtes. Ich untersuche und entscheide hier nicht, ob diese alten Abgaben mit oder ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen; je nachdem ihre Natur ist, wird das eine oder das andere geschehen müssen. Der erwähnte Grundsatz gründet sich auf unsere Verfassung. Alle alten Abgaben, welche öffentlicher Natur und Ursprungs sind, sind im Grunde doch nichts anderes, als eine Steuer, und der Grundsatz dergleichen Besteuerung ist daher nicht vollzogen, so lange noch solche alte Abgaben bestehen. Ich hatte die Ehre, in der Kommission den erwähnten Antrag zu machen, sie hat ihn anerkannt als ein genügendes Mittel, wodurch der Zweck der Motion des Abg. v. Tscheppe

könnte erreicht werden, sie hat aber befürchtet, daß dieser Antrag in der andern Kammer keine günstige Aufnahme finden würde, und ich kam so zu dem wirklich gestellten Antrag. Ich gebe diesem Antrag der Kommission meine Zustimmung nicht, weil ich glaube, daß eine solche Liquidation nur viele Kosten verursachen und den gewünschten Erfolg nicht haben werde. Ohne Präjudiz werden Diejenigen ihre Berechtigungen anmelden, welche dieses für gut finden, Andere aber werden es nicht thun, weil sie nichts dazu verbindet, und so wird der Zustand nach der Liquidation von dem vor derselben wenig verschieden seyn.

Staatsrath Nebenius: Es giebt keine anderen Mittel als diejenigen, die in der Gesetzgebung schon geboten sind. Giebt es im Lande noch Gemeinden, wo das alte Abgabewesen nicht untersucht worden ist, sind in den Gemeinden keine Personen, die die Fähigkeit haben, solche Untersuchungen selbst vorzunehmen, so mögen sie sich an einen Rechtspraktikanten oder an einen andern erfahrenen Mann wenden, der für sie diese Untersuchung vornimmt. Der Vorschlag des Abg. Beck läuft meiner Ansicht nach ganz auf das nämliche hinaus, wie der Vorschlag des Abgeordn. v. Tscheppe. Man wird außer den alten Abgaben, deren Aufhebung bereits ausgesprochen oder deren Ablösllichkeit erklärt worden ist, und den auf diesem Landtag zur Sprache gekommenen, keine weiteren finden. Eine Untersuchung hierüber halte ich für überflüssig. Die Schwierigkeit liegt lediglich in der Bestimmung des Characters dieser Abgaben, die nicht anders als durch eine der Entscheidung des einzelnen Falles auf die bisherige Weise vorangehende gründliche Untersuchung gelöst werden kann.

Bei einer Reihe von Abgaben ist es bestritten, ob sie, obwohl ablösllich, nach dem Gesetze noch fortbestehen können, oder zur Aufhebung geeignet sind, namentlich gilt dies von der großen Klasse aller jener Abgaben, die in gleicher Form wie Zinsen und Gülden erhoben werden, aber vielleicht einen ganz andern Ursprung haben, wornach ihre Aufhebung verlangt werden könnte.

So giebt es noch andere Klassen von Abgaben, deren auch der Bericht des Abg. Schaaff erwähnt, nämlich solche, die den Lehenabgaben ähnlich, wahrscheinlich von einem ehemaligen Lehensverhältnisse herrühren. Die Einen behaupten, es seien Abgaben, die vermöge landesherrlicher Gewalt aufgelegt worden, und die Andern, sie seien ein

Ueberbleibsel des aufgelösten Lehensnerus. Wie soll es mit solchen Abgaben gehalten werden, wenn der Präklusivtermin abgelaufen ist, und der Bezugsberechtigte die Abgabe als ein Ausfluß privatrechtlicher Verhältnisse fernerhin ausspricht? Er kann irren, aber die entscheidende Behörde kann sich ebenfalls im Irrthum befinden. — Ich glaube nicht, daß das Eigenthum des Bezugsberechtigten unter das angelegene Präjudiz gestellt werden kann. Es bleibt nichts übrig, als die Gemeinden auf ihr eigenes Interesse aufmerksam zu machen. Das ist aber auch geschehen, und in $\frac{99}{100}$ der Gemeinden gehörig zum Vollzug gekommen. Wegen der Sorglosigkeit einiger weniger Gemeinden für das ganze Land Liquidationskommissäre aufzustellen und einen Aufwand von 30,000 fl. zu machen, würde ich nicht für angemessen halten.

Kettig v. E.: Ich finde in dem Antrag der Kommission, daß sie diejenigen Mittel bezeichnete, welche geeignet sind, den Zweck zu erreichen, den wir Alle erreichen wollen, nämlich die Ablösung der alten Abgaben. Ich glaube, es würde zugleich dem Geschäfte, von dem der Abgeordnete Regenerer gesprochen hat, vorgearbeitet werden, wenn man den Antrag annähme. Es ist nicht zu läugnen, und es geht dies aus der Motion des Abg. v. Tscheppe hervor, daß sich die Berechtigten ihre alten Abgaben zahlen lassen, ohne daß sie auf der Quittung die Art der Abgabe bezeichnen, sondern nur geradezu den Betrag der erhaltenen Summe angeben. Die Pflichtigen kennen die Art ihrer Abgaben nicht, und dieser Umstand gab die nächste Veranlassung, daß sie sich nicht anmeldeten und ihre Entlastungsgesuche nicht einreichten. Wäre dies nicht der Fall und die Pflichtigen im Stande, die Art ihrer Abgaben zu prüfen, so würde manche alte Abgabe zur Kenntniß der Regierung gebracht werden, welche sich mit der Aufhebung zu beschäftigen hat. Durch Einreichung der Entlastungsgesuche wird dieser Zweck nicht vollkommen erreicht. Ich kann mich aus diesen Rücksichten nur mit dem Antrag der Kommission vereinigen.

Schaff: Da die Kammer ermüdet ist, so will ich nur wenige Worte zur Vertheidigung des Kommissionsantrags sprechen. Der Vorschlag des Abg. Beck hat viel für sich, und es leuchtet Jedermann ein, so wie es auch der Kommission eingeleuchtet hat, daß er vollkommen zum Ziele führen würde; es wäre trostreich, wenn man sagen könnte: „an dem und dem Tag bestehen bei uns keine öffentlichen Abgaben mehr, als solche, die durch den Steuererheber erhoben

werden.“ Hätten wir das Gesetz allein zu machen, so würde auch die Kommission einen ähnlichen Antrag gestellt, und ich würde jetzt um die Zustimmung der Kammer gebeten haben. So ist es aber nicht, und die Kommission in ihrer Mehrheit sah ein, daß ein Gesetz mit dieser Basis nie zu Stande kommen würde. Diese Reflexion führte sie auf ihren Vorschlag, der freilich nicht so kurz zum Ziele führt, aber die Sache wenigstens dem Ziel sehr nahe bringt. Darum verdient dieser Antrag mehr Berücksichtigung, als die Kammer ihm zu gewähren geneigt scheint. Man hat gegen diesen Antrag vorgebracht, „welchen Zweck sollen die Liquidationskommissäre haben, was sollen sie thun? sie können nichts anderes thun, als die Pflichtigen selbst. Das Volk ist mündig, es weiß, was es zu thun hat, es braucht die Kommissäre nicht! u. s. w.“

Der Redner sucht diese Einwürfe zu widerlegen, bekämpft die Bedenken rücksichtlich des Kostenpunkts und empfiehlt der Kammer wiederholt die Annahme des Kommissionsantrags.

Staatsrath Nebenius: Wir sind nicht so weit von einander entfernt, als es scheinen mag. Wir glauben auch, daß für diejenigen Gemeinden, deren Abgaben nicht untersucht sind, gut seyn möchte, eine solche Untersuchung zu veranlassen, sind aber der Meinung, daß die Gemeinden nöthigen Falls unter der Leitung ihrer Beamten diese Kommissäre selbst annehmen und bezahlen sollen.

Es werden hierauf die verschiedenen Anträge zur Abstimmung gebracht und verworfen, mit Ausnahme desjenigen des Abg. Beck, welcher dahin geht, Sr. Königl. Hoheit um die Vorlage eines Gesetzes unterthänigst zu bitten, wodurch ausgesprochen wird: „daß alle Berechtigungen, die nicht nach den gegenwärtigen Gesetzen privatrechtlich neu entstehen können, und hinsichtlich derer nicht bereits besondere Aufhebungs- oder Ablösungsgesetze bestehen, innerhalb einer durch die Gesetzgebung zu bestimmenden Frist vor den dazu bestimmten Staatsbehörden angemeldet werden, daß sodann alle Berechtigungen, welche innerhalb der bestimmten Frist nicht angemeldet werden, nach deren Umfluß nicht mehr geltend gemacht werden können, so fern sie nicht zu denjenigen gehören, über deren Aufhebung oder Ablösung bereits besondere Gesetze bestehen, oder welche nach den gegenwärtigen Gesetzen auch neu entstehen können.“

Die ausgefertigte und der ersten Kammer mitgetheilte Adresse enthält die

Beilage Nr. 8.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die morgende verkündigt.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Rittermaier.

Der erste Sekretär:
Bohm.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 56. öffentlichen Sitzung vom 13. August 1835.

Gesetzentwurf

den Waffengebrauch von Seiten der Grenzaufsichtsbeamten betreffend.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§. 1, 2, 3, 4, 5.

Nach den Anträgen der Kommission, wie solche im Protokoll eingerückt sind.

§. 6.

Gegen einen Flüchtenden dürfen die Waffen nicht gebraucht werden, ausgenommen, wenn derselbe einen Grenzaufsichtsbeamten getödet, verwundet, oder gegen einen solchen von der Schußwaffe, wenn auch ohne Erfolg, Gebrauch gemacht hat.

§. 7.

Die Grenzaufsichtsbeamten dürfen ferner ihrer Waffen sich bedienen, wenn im Grenzbezirk außerhalb eines bewohnten Orts, und außerhalb der gewöhnlichen Verbindungsstraßen, Fuhrwerke oder Lastthiere zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder, wenn sie beladen sind, auch zur Tageszeit sich betreten lassen, und wenn die Führer mit ihren Fuhrwerken oder Lastthieren auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende mit deutlichen Worten sich als Grenzaufsichtsbeamten zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sondern vielmehr die Flucht ergreifen.

In diesen besondern Fällen dürfen jedoch die Waffen nicht gegen die Personen, sondern nur gegen die Zug- oder Lastthiere gebraucht werden, und auch dieses nur dann, wenn

dabei wenigstens zwei Grenzaufsichtsbeamte den Dienst mit einander versehen.

§§. 8, 9, 10, 11, 12 und 13.

Nach den Anträgen der Kommission, wie solche im Protokoll selbst eingerückt sind.

1c. 1c.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 56. öffentlichen Sitzung vom 13. August 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer hat in der 14. öffentlichen Sitzung im Wege der Motion den Antrag gestellt:

„Eure Königliche Hoheit um ein Gesetz unterthänigst zu bitten, welches festsetze, daß die Gefälle, welche die Berechtigten jetzt beziehen, die sich aber nach den Gesetzen von 1825 und 1828 unzweifelhaft als alte, zur Aufhebung geeignete herausstellen, ohne Entschädigung von Seiten der Pflichtigen aufhören sollen, wenn nicht die Bezugsberechtigten bis zum 1. November d. J. den betreffenden Bezirksämtern dieselben vorlegen, oder wenn sie die Herausgabe der von den Pflichtigen angerufenen Beweismittel verweigern.“

Die Kammer hat auf vorschrittmäßig erstatteten Kommissionsbericht nach reiflicher Berathung in der heutigen 56. öffentlichen Sitzung sofort beschlossen:

In Erwägung, daß es sowohl im Interesse der Abgabepflichtigen, als auch in dem der Staatsverwaltung überhaupt liege, die Liquidation der alten Abgaben so viel möglich zu beschleunigen, und deren wirkliches Aufhören einmal herbeizuführen;

in fernerer Erwägung, daß nicht allein diejenigen alten Abgaben, über deren Aufhebung oder Ablösung schon besondere, in ihrer Anwendung bisher verzögerte Gesetze bestehen, zur baldigen wirklichen Aufhebung oder Ablösung sich eignen, sondern daß es im Geiste der bereits bestehenden Gesetzgebung liege, auch das Verschwinden aller andern alten Berechtigungen auszusprechen, die nach den jetzigen Gesetzen privatrechtlich neu nicht mehr entstehen können, und damit als dem dermaligen Staatsinteresse zuwiderlaufend anerkannt sind;

in Erwägung, daß dieser Zweck nur durch die Bestimmung einer Frist, in welcher die Anmeldung geschehen muß, zu erreichen ist, die privatrechtlich begründete aber durch eine solche Frist nicht beeinträchtigt werde;

Euerer Königl. Hoheit um die Vorlage eines Gesetzes unterthänigst zu bitten, wodurch ausgesprochen wird:

„daß alle Berechtigungen, die nicht nach den gegenwärtigen Gesetzen privatrechtlich neu entstehen können, und hinsichtlich derer nicht bereits besondere Aufhebungs- oder Ablösungsgesetze bestehen, innerhalb einer durch die Gesetzgebung zu bestimmenden Frist vor den dazu bestimmten Staatsbehörden angemeldet werden, daß sodann alle Berechtigungen, welche innerhalb der bestimmten Frist nicht angemeldet werden, nach deren Umfluß nicht mehr geltend gemacht werden können, so fern sie nicht

zu denjenigen gehören, über deren Aufhebung oder Ablösung bereits besondere Gesetze bestehen, oder welche nach den gegenwärtigen Gesetzen auch neu entstehen können.“

Diese Bitte legen wir vor dem Throne Eurer Königl. Hoheit ehrerbietigst nieder.

Karlsruhe, den 13. August 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Sekretäre:

Bohm.

Schinzinger.

